15. Keine ausreichenden Abstände zu Nachbarflächen außerhalb des Plangebietes: Brachen, Brandschutzstreifen, Graben an den Rändern erforderlich

Die Baugrenzen sind bitte schon in der Planphase zu verschieben und weiter auf das Plangebiet einzurücken, denn andernfalls ist es dem Landwirt auf meinen Feldern unmöglich, mit Maschinen das ganze Feld zu bewirtschaften, wenn der Zaun direkt an der Flurstücksgrenze steht und etwa die Maschine vor dem Trecker breiter ist als das Fahrzeug und andernfalls über dem Acker schweben würde, z.B. neben den Wegen. Dort wird dann aber ein Zaun sein und die landwirtschaftlichen Maschinen mit Aufsätzen, Mähdrescher erreichen die Flurstücke nicht mehr bzw. kann mein Acker nicht mehr zu 100% für die Landwirtschaftliche Nutzung genutzt werden. Es besteht sonst auch die Gefahr, dass die landwirtschaftlichen Maschinen sich in Zäunen verhaken, diese beschädigen o.a.

Die Festsetzungen der Baugrenzen sind bitte so zu ändern, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den Nachbargrundstücken der Eigentümerin aber auch auf allen angrenzenden Flurstücken zulässig bleibt und diese Flurstücke in der Nutzungsfläche nicht eingeschränkt werden.

Die Handlungsempfehlungen des MLUK für Freiflächen PV Anlagen empfehlen auf Seite 8, Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 Metern (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.

Die Maßnahmen M 4 grenzen an die Flurstücke 2/208 und 2/130 und zwar viel zu eng, es besteht hier nahezu laut Karte kein Abstand. Diese Baugrenzen sind einzurücken in das Plangebiet und zu verschieben. Rund um alle meine Eigentumsflächen, die mit PV beplant werden nebenan, ist eine Brache bzw. mehr Abstand zum Zaun bitte erforderlich.

Der Planentwurf sieht vor, dass ein Zaun unmittelbar auf der Grenze zu den Flurstücken der Eigentümerin gebaut würde. So lässt es der Entwurf des Bebauungsplanes derzeit vermuten, teilweise ohne jede Hecke o.a. zur Abtrennung der PV Gebiete von den weiter landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Damit wäre auf den Flächen der Eigentümerin in Zukunft ein Rangieren mit landwirtschaftlichen Maschinen in der Nähe des Zaunes unmöglich, ohne Gefahr zu laufen, den Zaun zu beschädigen. Sollte dieser Zaun direkt auf der Grenze stehen würde umlaufend ein ca. 1m breiter Streifen entstehen, an den man mit den meisten landwirtschaftlichen Maschinen nicht näher rankommt ohne ggfs. den Zaun zu beschädigen oder dessen Fundament. Im Plangebiet ist bisher nicht vorgesehen zu den Zäunen auf den Flurstücken des Plangebietes Abstand zu halten zu Flächen außerhalb des Plangebietes, wie zu allen Flächen der Eigentümerin.

Ich bitte Sie abzuwägen, hier eine Möglichkeit zu finden, ausreichende Abstände zu schaffen und damit gleichzeitig die Landschaft insgesamt aufzuwerten. Blühwiesen sind Ihnen aus Gründen des Brandschutzes verwehrt (da die Flächen kurz zu halten sind).

Man könnte auf den Flächen etwas anbauen, was Wild bevorzugt und Vögel, um Wild und andere Tiere von den Flächen der noch bewirtschafteten Nachbarflächen wegzulocken.

Es ist dringend erforderlich aus Gründen des Brandschutzes, aus Gründen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und wegen den Vorgaben des Ökolandbaus und wegen Rangiermöglichkeiten.

Der Vorschlag wäre hier, zu angrenzenden Flächen der Eigentümerin einen ausreichenden breiten Brandschutzstreifen zu schaffen, auch um die Wiese des PV Parkes vom Acker abzugrenzen und um ausreichend Abstand vom Zaun zu schaffen.

Dies wurde bislang im Entwurf unzureichend betrachtet. Das Projekt sollte keinesfalls dazu führen, dass es Rechte Dritter einschränkt, wenn es schon die Natur im Ort so großflächig überbaut.

Wechselwirkung mit angrenzender Landwirtschaft nicht untersucht

Die Auswirkungen des Plangebietes auf die nicht beplanten, weiter genutzten landwirtschaftlich genutzten Nachbarflächen sowie die Wechselwirkungen mit diesen, wurden im Bebauungsplanentwurf nicht abgewogen. Hierzu fehlt jedwede Betrachtung.

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Elbe Elster lehnt das gesamte Projekt ab, siehe dazu deren Stellungnahme.

Erhebliche Auswirkungen durch Wild auf umliegenden Flächen und Jagdgenossenschaft:

Durch die Beplanung mit PV Anlagen wird eine Bejagung sämtlicher angrenzender Flächen nicht mehr möglich sein. Dies wiederum führt zur erheblichen Gefahr von vermehrten Wildschäden durch Fraß und Wildwechsel wegen den Zäunen auf den anderen Flurstücken. Die Ernteschäden und die Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaft werden erheblich sein. Das Wild wird sich dann auch aufgrund der abgezäunten Flächen auf den Flächen der Eigentümerin aufhalten zumal dort der Wildkorridor entlangführt. Es wird deutlich mehr Verbiss und Wildschäden an Pflanzen und an der Ernte auf nicht eingezäunten Flächen stattfinden. Wer gleicht dies aus? Dafür müssen dann alle aufkommen in der Jagdgenossenschaft obwohl die AG Sonnewalde maßgeblich vom PV Park profitiert und das Wild aussperrt. Siehe zu Ernteschäden das ***Wildökologisches Gutachten, S. 56 ff.***

Die Bejagung von Flächen mit PV Anlagen und angrenzenden Flächen wurde nicht untersucht. So könnten Kugeln zurückprallen und Menschen töten, vor allem auf den Flächen der Eigentümerin, die hier geradezu eingekesselt werden von PV Anlagen ringsherum. Auch könnten durch die Bejagung die PV Anlagen zerstört werden. Hier erfolgte kein Wort der Abwägung.

Ökolandbau nicht abgewogen auf direkt angrenzenden Nachbarflächen

Der Plan weist nicht aus, wie weit der Zaun der Solaranlage von der Flurstückgrenze entfernt steht. Es wäre vorteilhaft, zur Vermeidung von rechtlichen Auseinandersetzungen dies bereits jetzt festzusetzen und nicht erst im Rahmen der Baugenehmigung. Für einen solchen ausreichend breiten Streifen vor dem Zaun und hinter dem Zaun spricht auch, dass sich auf diesem dann das Wild bewegen könnte, andernfalls würde es zu erheblich mehr Wildschaden auf den Flächen meines Pächters kommen, vor allem weil das Wild ökologisch angebaute Produkte bevorzugt, dies ist derzeit schon sichtbar. Es sind nur noch wenige landwirtschaftlich genutzte Flächen für Wild übrig.

Für eine ausreichende Abstandsfläche spricht ferner, dass die Bebaungsplanbegründung beschreibt, dass die Auswirkungen auf das Mikroklima in einer solchen Anlage erheblich sein werden. Die Temperatur wird sich zusätzlich zur Temperaturerhöhung durch den Klimawandel erhöhen in dem Gebiet, Anlagen strahlen bis zu 50 Grad Wärme ab. Auch dies erhöht die Gefahr von Flächenbränden.

Zu 7.3.4.9 der Begründung des B-Planes, hie der letzte Satz, ich zitiere *„Mit der Realisierung einer Solaranlage findet insgesamt eine Aufwertung der Fläche statt."*
Dieser Aussage widerspreche ich. Das Gegenteil ist der Fall. Es wird zu einer Erwärmung des B-Plan Gebietes kommen und der bebauten Ackerflächen. Die Oberflächentemperatur der Module liegt im Bereich von mindestens 35-50 Grad. Das lokale Klima wird sich verändern, zumal im Gewerbegebiet auch schon PV-Anlagen stehen. Zu bemerken ist das jetzt schon auf den Grundstücken der Familie Krahl und im Gewerbegebiet Die Gehren. Meine angrenzenden Ackerflächen verlieren damit deutlich an Wert. Die Flächen trocknen aus.

Das PV Gebiet wird erheblichen Einfluss auf die Wasserökologie haben, da ein Großteil der Flächen bedeckt sein wird mit PV Anlagen, dadurch wird der Boden trockener. Zudem könnte diese Brache entlang der Zäune gleichzeitig dem Brandschutz dienen.
Ferner würde sich durch ausreichend Abstand der Unkrautdruck/Gräserdruck auf meine Nachbarflächen reduzieren an den umlaufenden Grenzen. Der Unkrautdruck wird höher werden, da die beplanten Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Dies wurde nicht untersucht.

Ausreichend Abstand reduziert ferner bereits im Vorfeld rechtliche Auseinandersetzungen.

Abstände von Bebauung, Zäunen, Blühwiesen und Grasflächen

Bereits in der Planung muss mithin also bitte bei allen Festsetzungen berücksichtigt werden, dass Abstandsflächen der Bebauung auf PV Flächen zu meinem Eigentum/Acker nötig sind, sonst kann eine Erntemaschine die Flurstücke der Eigentümerin nicht mehr zu 100 % nutzen und es entsteht ein Verlust von EU-Agrarprämien und der Flächen/Eigentum.

Ferner besteht sonst die Gefahr, dass Gras von den Wiesen des PV Parkes auf meine Flurstücke übergreift. Im Ökolandbau werden keine Pflanzenschutzmittel benutzt und es müsste eine mechanische Säuberung erfolgen. Dies führt zu Schaden für meinen landwirtschaftlichen Pächter und für mich als Eigentümer. Das umliegende Ackerland muss zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben auf 100 % meiner Flächen.

Vorgaben des Ökologischen Landbaus: Die direkt angrenzenden Flächen der Eigentümerin werden ökologisch bewirtschaftet. Es ist daher der Einsatz auf den beplanten Flächen von mineralischen Düngemitteln, Pestiziden auszuschließen und chemischen Reinigungsmitteln für die Module. Ich füge dazu eine Vorgabe einer nachbarschaftlichen Unterweisung meines Pächters bei in der **Anlage.**

Diese müssen die Nachbarn ebenfalls beachten und bestimmte Unkräuter dürfen sich nicht ansiedeln, da es auf ökologisch bewirtschafteten Flächen nicht gestattet ist, Unkrautvernichtungsmittel wie Glyphosat u.a. einzusetzen. Diese Vorgaben des Ökolandbaus sind daher auch zwingend beim Bau und dem Betrieb des PV Parkes schon als Nachbarn zu beachten, sonst könnte dies die Streichung von Subventionen, landwirtschaftlichen Prämien nach sich ziehen bzw. Verunreinigung der Erzeugnisse, Ansiedlung von gefährlichen Pflanzen. Mein Pächter wird Sie dazu weiter unterweisen, damit er wiederum seinen Pflichten nachkommt. Ich bitte die beigefügten Informationen in der Anlage seitens des Pächters bereits in den Planentwurf einfließen zu lassen.

Zur Abstimmung der Lösung einer ausreichenden Zuwegung und zu den bisher nicht eingeplanten Abstandsflächen, zum Brandschutz und zum Abstand der Baugrenzen von meinen Flächen schlage ich ein gemeinsames Gespräch mit EnBW und ggfs. der Stadt Sonnewalde im Juli 2024 vor.

16. Brandschutzauflagen und Planentwurf widersprechen sich

Neben den nicht ausreichend abgewogenen Auswirkungen auf die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Nachbarflächen wurde der Brandschutz nicht ausreichend abgewogen und untersucht, vor allem nicht in Bezug auf die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Nachbarflächen nach einem solchen möglichen Vorfall. Die Auswirkungen eines Brandes des PV Parkes mit den PV Anlagen auf Boden, Wasser, Natur, Wohnbebauung sind nicht untersucht worden. Es existiert kein Brandschutzkonzept, kein Gutachten, keine Vorkehrungen zum Schutz von Boden, Wasser, Tieren, angrenzender Wohnbebauung und Gewerbe. **Das auf Seite 11 unter RN 5 erwähnte Löschwasserkonzept existiert nicht.** Daher kann ein solcher B-Plan nicht beschlossen werden. Es wird ein Brandschutzgutachten vor der weiteren Diskussion oder Beschlussfassung über den BPlan benötigt. Andernfalls könnte landwirtschaftlich genutzter Boden über 100 Jahre verloren gehen, wenn es im Plangebiet brennt und giftige Stoffe durch den Brand der PV Anlagen in den Boden und ins Grundwasser und die direkt angrenzende besonders geschützte „Kleine Elster" gelangen.

In der Begründung heißt es unter Punkt 4: *„Aufgrund der Lage am Rand eines Trinkwasserschutzgebiet ist der Eintrag von Öl und anderen das Grundwasser gefährdenden Stoffen und Kühlmitteln, auch im Havariefall zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen können allerdings erst in der nachfolgenden Planungsebene durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden."*

Dies ist unzutreffend. Dies muss bereits im Plangebiet zuvor abgewogen werden, andernfalls würde wie bei Tesla ein Plangebiet festgesetzt und später stellt sich im Baugenehmigungsverfahren heraus, dass sich das Gebiet gar nicht eignet, weil es ein Trinkwasserschutzgebiet ist.

Unter Punkt 7.1.2. des Planentwurfes heißt es:

„Es bestehen durch die geplanten Vorhaben keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen."

Unzutreffend und nicht abgewogen.

Unter 7.2.2.6 heißt es: *„Innerhalb der Siedlungsflächen sind Immissionen der unterschiedlichen Art, die die Orientierungswerte überschreiten, nicht zu erwarten. Schon gar nicht entstehen Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. Es bestehen durch die zulässigen Vorhaben keine ..*
Für die Bevölkerung sind die Auswirkungen bei Realisierung der zulässigen Vorhaben unerheblich."

Dies ist teilweise widersprüchlich und nicht zutreffend, zumal ein Wohnhaus in 20 Meter Entfernung angrenzt. Die Aufsichtsbehörden für Siedlungswasserwirtschaft und Untere Wasserbehörde haben sich dazu nicht positioniert. Die Kleine Elster ist besonders geschützt. Aus diesem Grunde wurde u.a. auch das Klärwerk geschlossen. Es wurde nicht untersucht.

Die Aussage widerspricht den bereits jetzt erteilten Auflagen des Landkreises Elbe Elster zum Brandschutz und zur Vermeidung von unnötigen Planungskosten sollte der Aspekt JETZT abgewogen werden, denn die Auflagen für das Genehmigungsverfahren sind Ihnen bereits bekannt, die Sie in der nachfolgenden Planungsebene erwarten werden und zum aktuellen Zeitpunkt sind diese nicht erfüllbar, werden also auch im Genehmigungsverfahren nicht erfüllbar sein. Es ist bereits im BPLan zu kennzeichnen, wie diese

Brandschutzvorgaben und Wasserschutzvorgaben umgesetzt werden können. Denn hier sind alle Nachbarn tangiert und auch das Grundwasser der Bevölkerung vor Ort.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe Elster sollte unter dem Aspekt eines möglichen Brandes und der Folgen daraus für den Boden und das Grundwasser das Projekt erneut bewerten in Bezug auf die Auswirkungen auf die Kleine Elster und des vorbeugenden Schutzes des Grundwassers. Bevor kein Brandschutzkonzept besteht welches realisierbar ist, kann die Untere Wasserschutzbehörde de facto das Projekt nicht abschließend und umfassend bewerten. Wohin fließt kontaminiertes Löschwasser? Welche Auswirkungen hat dies auf Boden und Grundwasser? **Welche Inhaltsstoffe hat Löschwasser von brennenden PV Anlagen?** Welche Schwermetalle und Stoffe gelangen in den Boden bei brennenden PV Anlagen? Dies könnte auch die restlichen Flächen der AG Sonnewalde gefährden.

Unter 7.2.2.2 heißt es im Entwurf:
„Es sind mit der Planumsetzung keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt."

Dies ist unzureichend bewertet und untersucht und tangiert mich als Einwohnerin von Sonnewalde und Eigentümerin von Boden neben dem Plangebiet.

Diese Auseinandersetzung ist nicht ansatzweise erfolgt und aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Zuwegung und engmaschiger Beplanung mit Modulen ist eine Umsetzung der Auflagen des Brandschutzes auch nicht realisierbar. Dem Brandschutz ist bereits jetzt der engmaschige Modulbelegungsplan vorzulegen, siehe Seite 19 hier.

Dieser ist wichtig, da sich das Vorhaben nur ab einer gewissen Einspeisehöhe lohnt und auch nur dann in den Hochspannungsmast eingespeist werden kann. Daher steht die Anzahl der nötigen Module bereits jetzt fest und wo noch Freiraum besteht für Brandschutzbrachen, Freiflächen für Feuerwehr u.a. Hierzu ist keinerlei Platz eingeplant, denn diese Aspekte sind den finanziellen Aspekten der Stromindustrie scheinbar sichtlich untergeordnet.

Es wird ferner ein Havarieschutzkonzept benötigt und ein Notfallkonzept für den Fall eines Brandes. Diese liegen nicht vor.

Die Grundwassersituation wird ohnehin als schlecht beschrieben. Diese dürfte sich durch Löschwasser von PV Anlagen verschlechtern und dies ist eine Gefahr für die Bevölkerung, den Boden und Tiere und die Ertragsfähigkeit meines angrenzenden unbeplanten Eigentums auf den Ackerflächen vor allem, weil dort ökologische Landwirtschaft betrieben wird.

Zu der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, die nur 20 Meter entfernt vom Plangebiet lebt gibt es keine gesicherte Zuwegung weder für Verkehr noch Feuerwehr.

Hier fehlt jede Abwägung der Wasserökologie durch die Planer.

Dass der Brandschutz unzureichend betrachtet worden ist wird bestätigt durch das Schreiben des Landkreise Elbe-Elster vom 18.08.2023, dort die Seiten 7 bis 9 der Brandschutzstelle des Ordnungsamtes des Landkreises.

Darin heißt es: Es sind ein Feuerwehrplan aufzustellen, eine Feuerwehrzufahrt und Feuerbewegungsflächen zu planen. Es sind für jedes Tor ein gewaltloser Zugang vorzusehen.

Der Plan weist aber nicht mal eine verkehrliche Erschließung noch Notwegerechte zu beplanten noch unbeplanten Flurstücken aus geschweige denn finden sich im Plan und zwischen den eng stehenden Modulen Freiräume zum Bewegen von Löschfahrzeugen. Auch rings um das Plangebiet herum wird direkt angrenzend geplant und es werden sämtliche als Wege ausgewiesene Flurstücke mit Hecken o.a. überplant. Dies ist nicht brandschutzkonform und so nicht umsetzbar. Es ist unzureichend betrachtet.

In der Begründung zum B-Plan werden diese Lücken bzgl. des Brandschutzes auch genannt: Dort unter Punkt 3.6. *„Die Löschwasserversorgung erfolgt nach einem mit der Stadt abgestimmten Löschwasserkonzept."*

- Liegt nicht vor. Auch ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt liegt nicht bei und war nie Gegenstand von öffentlichen Sitzungen der SVV.

Unter Punkt 6 Realisierung heißt es unter Brandschutz:

„Jede Entnahmestelle für sich betrachtet muss ein Fassungsvermögen von mindestens 48 m³ ausweisen und eine Förderung von mindestens 800 l/min Löschwasser ermöglichen. Weitere Richtwerte zur Anordnung u. Ergiebigkeit der Löschwasserentnahmestellen:

1. Die Anordnung der Löschwasserentnahmestellen hat in Anlehnung an Festlegungen zur Sicherstellung der Bekämpfung von Waldbränden so zu erfolgen, dass der Abstand (Luftlinie) zwischen zwei Entnahmestellen 3000 m nicht überschreitet

2. Eine Entnahmestelle ist an der Hauptzufahrt für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, am Beginn der Photovoltaikanlagen anzuordnen."

Die Errichtung der Löschwasserentnahmestellen hat in Anlehnung an die entsprechenden Normen und Richtlinien zu erfolgen (z. B. DTN I 4 210, DIN 14 220, DIN 14 230).
Bei der Auswahl der Entnahmestellen sollten, wenn vorhanden und möglich, unerschöpfliche Wasserquellen bevorzugt werden.
Die Entnahme von Löschwasser muss jederzeit über die bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge und Geräte möglich sein.

Diese Vorgaben sind weder in der Begründung, noch im Plan umgesetzt und dafür bedarf es auch rechtlich gesicherten Wegen und Brandschutzstreifen, wenn hier 50 Grad heiße Technik direkt in 1 Meter Abstand zu Getreide steht, 20 Meter neben Wohnbebauung und hier auf 100 Hektar, 50 Grad heiße Module stehen werden und direkt Steppenlandschaft darunter.

Ferner wurde bereits hier die Auflage durch den Brandschutz des Landkreises Elbe Elster für die Baugenehmigung erteilt, dass der Bewuchs grds. kurz zu halten sei.

Dies widerspricht jedoch sämtlicher Werbung von procon/EnBW des Projektes und auch den textlichen Festsetzungen für Blühstreifen. Darin wurden Blühwiesen beworben, die auch so im Planentwurf festgesetzt worden sind unter den textlichen Festsetzungen **8, 10 und 14.**

Diese textliche Festsetzungen widersprechen jedoch den bereits im August 2023 erteilten Auflagen des Landkreises Elbe Elster, wonach Blühwiesen nicht funktionieren, weil der Bewuchs grds kurz zu halten sei.

Ein Kurzhalten führt jedoch nicht zur Blüte und nicht zum Aussamen. Damit sind aufgrund der Auflagen die Festsetzungen 8, 10 und 14 nicht realisierbar.

Obwohl die Auflagen bereits vom August 2023 sind setzt sich mit diesem Widerspruch weder der Planentwurf noch die Begründung auseinander. Es scheint auch hier so, dass das

Planungsbüro die Arbeit der Stadt abnimmt und die Beteiligung der Behörden eine reine Formalie zu sein scheint, die zu überwinden ist. Dies ist aber nicht Sinn dieser Rechtsvorschriften und führt zu entsprechender Haftung und Verantwortung.

Auch die Untere Bauaufsicht weist auf diese Widersprüche hin in seiner Stellungnahme, die diese ebenfalls als nicht lösbar erachtet.

Der Planentwurf ist mit den Festsetzungen im B-Plan u.a. unter Punkt 8, 10 und 14 und den bereits erteilten Auflagen zum Brandschutz vom 18.08.2023 des Landkreises Elbe Elster nicht realisierbar. Diese widersprechen sich.

Diese Blühwiesen waren aber Werbung von procon und auch Bedingung für die Zustimmung der SVV und damit wurde das angeblich „grüne" Projekt durch die AG Sonnewalde beworben, dass sich Insekten und anderes ansiedeln. Hier soll jedoch erneut eine kahle Wiesenlandschaft mit sehr dicht stehenden PV Modulen umgesetzt werden die aufgrund der großflächigen Überdachung mit PV Modulen zur teilweisen Versteppung des Bodens führen wird. Dies wiederum erhöht erneut die Brandgefahr.

Auch die Beweidung mit Schafen führt nicht zu Blühwiesen und wird grds. nicht mehr durchgeführt, da Schafe die Kabel anfressen. Blühwiesen entwickeln sich nicht unter PV Modulen. Darauf weisen viele TÖB hin.

Dies tangiert meine subjektiven Eigentumsrechte, denn durch ungenügenden Brandschutz im Plangebiet ist mein direkt an das Plangebiet ohne jeden Brandschutzstreifen angrenzende Eigentum, mein ökologisch bewirtschafteter Acker, mein Grund und Boden in allerhöchster Gefahr. Dafür gibt es keinerlei Betrachtung in der Begründung obwohl diese Flächenbrände im Kreis Elbe-Elster und der direkten Region sehr zugenommen haben soll hier 50 Grad heiße Technik neben Getreide geplant werden. Durch Wassermangel und Klimaerwärmung wird sich dies noch potenzieren und vor allem wird sich dies dadurch potenzieren, dass das Mikroklima im Plangebiet noch heißer wird durch die PV Tische die Wärme von bis zu 50 Grad abgeben, siehe BPlan Begründung. Dabei ist die Lausitz schon eine der heißesten Regionen Deutschlands. Die Begründung im Planentwurf führt aus, dass es nicht auszuschließen ist, dass sich Kampfmittel im Boden befinden. Es ist auch hierzu ein Gutachten einzuholen um dies auszuschließen. Auch dies eine hohe Gefahr für Brand der PV Anlagen.

Der Plan sieht keinerlei Feuerwehrzufahrt zu meinen Flurstücken vor, der tatsächlich realisierbar wäre. Wenn man das Gebiet kennt, sieht man, dass etwa durch Überwuchs auf den Anliegerwegen, diese so nie benutzbar sein werden weder für Feuerwehr noch Mähdrescher.

All diese Wechselwirkungen wurden nicht abgewogen und tangieren meine subjektiven Eigentumsrechte.

Sollte sich ein Brand ereignen an den PV Modulen ist der Schaden der dadurch an Boden und Grundwasser entsteht irreversibel, sowohl der beplanten Flächen als auch meiner Flächen und aller angrenzenden Ackerflächen! Auch die in 20 Meter angrenzende Wohnbebauung und mögliche Auswirkungen auf das direkt angrenzende Werksgelände von [redacted] sowie den Flächen von Böllhoff auf 2/506 und 2/508 sind nicht betrachtet, ein wichtiger Arbeitgeber der Region. Auch die dadurch mögliche unwiederbringliche Zerstörung von den ausgewiesenen Bodendenkmälern im Plangebiet wurde nicht betrachtet in der Begründung.

Aber auch das Projekt selbst ist in Gefahr und die finanzielle Situation der AG Sonnewalde, denn es könnte ebenso ein Flächenbrand der umliegenden Getreidefelder auf das PV

Projekt übergreifen. Dann hat Sonnewalde 100 ha weniger Ackerland und auch keine Einnahmen mehr für PV. Ich denke nicht, dass der Vertrag dafür irgendwelche Regelungen vorsieht was mit zerstörtem Boden auf den beplanten Flächen noch daneben geschieht und wer diese Schäden in Millionenhöhe ersetzen würde.

Es sollte daher ein Vegetations-Konzept erarbeitet werden, dass der Werbung von procon solar und EnBW entspricht, als auch den Brandschutzvorgaben gerecht wird. Zudem muss eine gesicherte Zuwegung für den Brandschutz nötig sein. Es wird ein Brandschutz-, Löschwasser-, Notfall- und Havariegutachten benötigt welches bereits in der Planungsphase die Risiken ausweist, Hinweise für die Umsetzung gibt und die Wechselwirkungen von Plangebiet und angrenzender Landwirtschaft betrachtet und so dannn ist daraus ein Havarie-, Notfall- und Brandschutzkonzept und Löschwasserkonzept zu erwarten. Keinesfalls hat dies Zeit bis zur Baugenehmigung.

Es sind die umweltrechtlichen Auswirkungen des Brandes von PV Anlagen auf die Umgebung und Umwelt JETZT zu betrachten.

Das Brandschutzkonzept muss die Auflagen aus dem erwähnten Schreiben des Landkreises berücksichtigen. Nach erneuter Beteiligung der TÖB und Auswertung des Brandschutzgutachtens ist der Plan neu zu erstellen, zu beschließen und auszulegen. Dabei sind die Bedingungen der Blühwiesen, dem Insektenlebensraum (Werbung der AG Sonnewalde und Procon Solar ggü der Stadt Sonnewalde und den Eigentümern) und die Auflagen im Aufstellungsbeschluss einzuhalten.

Mein Vorschlag wäre, dass man auf den Flächen des Plangebietes in Abgrenzung zu den nicht beplanten Flächen der Eigentümerin einen 12 Meter breiten Brandschutzstreifen schafft und erst dahinter der Zaun kommt. So würde der Brandschutzstreifen an die unbeplanten Flurstücke angrenzen und nicht der Zaun. Damit wäre eine Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zu 100 % möglich und wir hätten einen gewissen Brandschutz und Abstand, um uns nicht in Quere zu kommen.

Diese dürfte auch in Einklang mit der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Elbe Elster stehen die bemängelt, dass hier durch die Beplanung Ackerland für die Landwirtschaft verloren geht, zumal es sich hier sogar bei den angrenzenden Flächen um ökologische Landwirtschaft handelt. Der Zaun befände sich dann hinter dem Brandschutzstreifen.

Auf der Brache/ dem Brandschutzstreifen könnte man entweder Kleegras ansäen und man fasst den dahinter liegenden Zaun mit immergrünen Gehölzen ein, die sowohl als Brandschutz, Windschutz, Sichtschutz, Blendschutz fungieren.

Dies hat zugleich den Effekt, dass das Kleegras und die Gehölze das Wild davon abhalten könnte sich auf den Ackerflächen zu versammeln und dort Schaden anrichtet. Ich möchte Sie höflich bitten, diese Anregungen mit in Ihre Überlegungen für das noch fehlende Brandschutzkonzept einfließen zu lassen.

Außer Acht gelassen wurde beim Brandschutz, dass auf den direkt angrenzenden Nachbarflächen Getreide o.a. angebaut wird, der Acker also nicht kurz gehalten wird wie es dem Schreiben des Brandschutzes zu entnehmen ist und dabei die Flächen bislang ohne Abstand aneinandergrenzen.

Der Brandschutz regt jedoch für das Plangebiet an, die Felder unter den PV Flächen kurz zu halten. Nun könnte es aber auch sein, dass das Getreide brennt und auf die PV Anlagen übergreift. Für einen solchen Fall ist keinerlei Abwägung erfolgt.

Wer haftet dann für Schäden im PV Park? Dies wurde nicht ausreichend abgewogen.

Ich bitte um Vorlage der entsprechend hohen Haftpflichtversicherung von EnBW für den PV Park sowie der AG Sonnewalde und von Herrn Jülke persönlich, der das Gebiet nach seinen Angaben pflegen/bewirtschaften wird.

Ferner ist es auch zum Brandschutz, aber auch schon zum Bau der PV Parkes erforderlich, Wege zu schaffen für Feuerwehr und Baufahrzeuge. Diese Wege gibt es nicht und sind im Plangebiet nicht ausreichend vorgesehen.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass es bis dato keine mechanischen oder chemischen Methoden gibt, ein brennendes Solarfeld zu löschen. Es erfolgt hier regelmäßig ein kontrolliertes Abbrennen. Hierbei entstehen schädliche Stoffe, Schwermetallbelastung wird den Boden verunreinigen. Auch aus diesem Grund erwarte ich einen ausreichenden Abstand zu meinen Flächen um hier schwerwiegende rechtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld für alle Zeit vorzubeugen. Dies ist zudem von der Unteren Wasserbehörde abzuwägen.

Es fehlen jegliche Löschwasserentnahmestellen in der Begründung als auch in der Festsetzung. Es fehlen jegliche Zufahrten zum Plangebiet sowie Wege für die Feuerwehr sind nicht eingeplant. Diese Wege müssten zum PV Park mindestens eine Breite von 6 Metern haben.

Die AG Sonnewalde hat selbst kürzlich einen Brand erlebt von PV Anlagen auf Ihren Scheunen. Erst Mitte März 24 brannte wieder eine Scheune mit PV Anlagen in Duben ab.

Zusätzliche Brandgefahr durch Moto Cross

Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist ferner abzuwägen, dass derzeit eine Ackerfläche direkt angrenzend an den PV Park, hin und wieder dazu genutzt wird, dort Enduro Moto Cross Maschinen zu testen oder Trainings durchzuführen bzw. ist geplant, diese auf Acker zu errichten, Flurstück 2/198. Bislang findet sich dort ein Acker ohne jede Anlage, der landwirtschaftlich bewirtschaftet wird zugleich. Der Nutzung des Flurstückes 2/198 zu Motocross Zwecken muss ich aus Brandschutzgründen und aus Gründen des Wasserökologie und des Tier- und Naturschutzes sowie des erhöhten Lärmpegels sogar bis weit in den Stadtkern Sonnewalde hinein leider widersprechen. Direkt neben dem Flurstück finden sich die naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Grüngürtel des Gewerbegebietes die u.a. im wildökologischen Gutachten untersucht sind. Direkt daneben nun MotoCross zu genehmigen erscheint mir widersprüchlich. Diese Abwägung der tatsächlichen Nutzung teilweise angrenzender Flächen fehlt im Brandschutzkonzept. Tatsächlich wird dort direkt neben dem angrenzenden geplanten PV Park gelegentlich mit Enduros gefahren. Dann muss auch hier der PV Park ausreichend Abstand halten. Ferner hat der Brandschutz zu untersuchen wie man Brände durch Motocross, PV Anlagen und Getreideanbau in einem Gebiet bereits im Vorfeld verhindert. Dies erscheint mir sehr komplex.

Es wird widersprochen, dass es bereits eine Motocross Fläche direkt neben dem Plangebiet gäbe. Diese befindet sich im Kleinformat im BPlan Die Gehren und nicht auf Ackerfläche. Eine solche Moto Cross Teststrecke direkt neben Getreide und PV Anlagen würde zu Funkenflug und zu einer noch mehr erhöhten Brandgefahr führen. Es handelt sich bis dato um eine der AG Sonnewalde erst kürzlich entnommene Ackerfläche, auf der gelegentlich seit der Entnahme von der Landwirtschaft vor etwa 2 Jahren Motocross gefahren wird ohne vorherige Betrachtung von Naturschutz und Umweltschutz. Meinen Vorschlag habe ich auch hier bereits unterbreitet, eine Fahrrad-Cross-Strecke zu errichten, denn Moto Cross Gelände gibt es bereits genug in der näheren Umgebung in Walddrehna und Drehna. Damit hätte Sonnewalde eine Attraktion mehr, sowohl für Sportler aber auch Kinder und Jugendliche, die dem Zeitgeist entspricht und sogar für Spitzensport genutzt werden könnte und Trainings

von Spitzensportlern. Dies würde ich ausdrücklich begrüßen, zumal KTM auch Fahrräder verkauft.

In unmittelbarer Nähe grenzt das Wasserschutzgebiet Schönewalde an. Die Lärmbelastung durch Enduros bis zu meinem Wohnort in der Stadt Sonnewalde sind ganz erheblich. Bei entsprechender Windrichtung ist es so laut, dass man das Gefühl hat, die Maschine fährt direkt neben dem Haus.

Wohnbebauung direkt neben dem PV Park

Es ist ferner nicht abgewogen, wie im Falle eines Flächenbrandes auf den Getreidefeldern und im PV Park mit der direkt angrenzenden Wohnbebauung und Gewerbebebauung umgegangen wird, wie diese geschützt werden soll. Unmittelbar (20 Meter) grenzen mehrere Wohnhäuser an sowie das Werk von [redacted] Es fehlt jegliches Notfallkonzept, Brandschutzkonzept, Löschwasserkonzept. Es fehlt eine gesicherte Zuwegung zu den Flächen für den Fall eines Brandes.

Kampfmittelbelastung

Die Begründung des Bebauungsplanes weist aus, dass eine Kampfmittelbelastung für das Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Dies erhöht weiter die Brandgefahr und wurde nicht untersucht mittels Gutachten.

Haftung/Risiken/Havarien/Haftpflichtversicherungen

In der Begründung des BPlanes finden sich keine Abwägungen bzgl. Havarien oder Risiken, etwa bei einem Flächenbrand, kein Notfallkonzept. Die Haftungssituation im Falle eines Brandes für Nachbarflächen, die dann nicht mehr nutzbar wären, ist nicht abgewogen.

Es wird darum gebeten mitzuteilen, wie hoch die Haftpflichtversicherung des Betreibers und der AG Sonnewalde sind, die das Gebiet als Subunternehmer bewirtschaften werden.

Mein Pächter wird durch den direkt angrenzenden Bau einer erhöhten Haftungspotential ausgesetzt, sollte es auf seinen Flächen brennen. Wie werde ich als Eigentümerin und mein Pächter dagegen abgesichert? Darf ich dann als Eigentümerin den PV Park ersetzen?

Wer zahlt ferner meinem landwirtschaftlichen Pächter die Prämien für zwangsweise nötige erhöhte Haftpflichtversicherungen durch den angrenzenden PV Park? Wer gleicht die finanziellen Risiken der Eigentümerin durch den angrenzenden PV Park aus und in welcher Form etwa für den Fall eines Brandes? Sie wissen, dass Solaranlagen nicht gelöscht werden können und erst diese Woche gab es erneut einen Brand einer PV Anlage in Duben, die AG Sonnewalde hat selbst einen Brand von PV Anlagen kürzlich erlebt. Gibt es dafür Schulungen und Übungen der Feuerwehren der Umgebung? Bereits ohne PV Felder haben aufgrund des Klimawandels die Flächenbrände auf Acker enorm zugenommen, so im letzten Jahr. Hierfür reicht ein Funkenflug aus, wenn zusätzlich noch Motocross Training auf einem Acker ohne jede Genehmigung stattfinden ist dies sicher keine Maßnahme, die das Brandrisiko minimiert.

So kann von den landwirtschaftlich weiterhin genutzten Flächen bei der Ernte oder durch hohe Temperaturen ein Brandrisiko ausgehen und vis versa von den PV Anlagen ggü den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es besteht mithin die sehr hohe bisher nicht abgewogene Gefahr des angrenzenden Eigentums meiner Flächen. Es besteht aber auch eine Gefahr, der umliegenden Wohnbebauung, des Gewerbes und von Grundwasser und Boden und der Habitate der Tiere.

19. Wasserschutz und Einfluss auf Wasserökologie unzureichend berücksichtigt

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes grenzt ein Wasserschutzgebiet.

Im Falle einer Havarie etwa durch einen Brand der auf den PV Park übergreift oder vis versa auf den Acker werden PV Anlagen abbrennen, diese Stoffe gehen in den Boden und tangieren das Grundwasser und den Boden auf Dauer. Dafür findet sich in der Begründung des Bebauungsplanes keine Abwägung, obwohl dies dazu führen könnte, dass über mehrere Jahrzehnte, Boden und Grundwasser verseucht wären, auf keinen Fall für Ökologischen Landbau mehr geeignet. Dazu sind Gutachten einzuholen und dann hat eine Abwägung mit dem Landkreis stattzufinden. Für den Fall eines Brandes könnte der Boden kontaminiert werden mit Blei und Cadmium. Dafür wurde weder Vorsorge getroffen noch wurde diese potentielle Gefährdung des Grundwassers untersucht oder abgewogen.

Im Plangebiet sollen sehr viele Grüngürtel und Bäume errichtet werden. Diese sind einerseits positiv zu bewerten da diese viel CO2 binden, andererseits benötigen diese auch sehr viel Wasser, was an anderer Stelle im Gebiet dann fehlt. Dies ist nicht abgwogen. Es findet sich fast keine Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserökologie und den Wasserhaushalt im Plangebiet und auf die Auswirkungen auf umgrenzende Flächen. Durch die Überdeckung mit PV Modulen wird Gebiet nicht mehr gleichmäßig bewässert und massive Anpflanzungen und das Mikroklima wird sich durch die PV Anlagen enorm verändern und die Temperatur steigen, siehe dazu die Begründung im Bebauungsplan (35 - 50 Grad heiße Module).

Der Wasserhaushalt wird sich nachhaltig verändern vor allem bei so dichter Belegung mit PV Modulen wie es der Belegungsplan von EnBW ausweist mit Modulen.

Ferner wird verfügbares Wasser den angrenzenden Feldern durch Baumbewuchs entzogen und den zahlreichen Anpflanzungen. Dies wurde nicht untersucht und abgewogen. Die möglichen Folgen für benachbarte Landwirtschaft und meine Eigentumsflächen sind nicht absehbar, auch nicht für die weiteren umliegenden Ackerflächen.
Nicht berücksichtigt ist ferner die Stilllegung der Kläranlage und dem weiteren Wasserentzug dadurch. Dies wurde nicht untersucht bis dato.

Beleuchtung und Videoüberwachung

Einer nächtlichen Beleuchtung der Flächen wird widersprochen, ebenso jeglicher Videoüberwachung von Menschen und Tieren auf meinen Flächen weder vom Boden noch aus der Luft. Ich erteile hierzu keine Genehmigung. Auch aus diesem Grund gebietet sich ausreichend Abstand zu den Flächen der Eigentümerin. Auch schadet dies den Insekten und Tieren.

Die textliche Festsetzung unter Punkt 16 in der Begründung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht abgewogen. Aus Gründen des Naturschutzes hat eine Beleuchtung zu unterbleiben, siehe dazu die Einwendungen der TÖB von August 2023. Dies tangiert zudem direkt mein angrenzenden Nachbarflächen. Ich wünsche weder Licht noch Videoüberwachung durch einen Stromkonzern auf meinen Ackerflächen. Dies stört Mensch und Tier und diese Lichtverschmutzung ist umweltrechtlich unzureichend betrachtet. Sie benötigen dazu die Einwilligung aller Nachbarn. Es fehlt jegliche Anhörung von Aufsichtsbehörden.

Aspekte der Regionalplanung und Landwirtschaftsamt übergangen bei der Abwägung, Qualität der beplanten Flächen im Plangebiet unzureichend betrachtet:

In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es in RN 8, Seite 6: *Diese energiepolitischen Zielstellung der Bundesregierung decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der Landespolitik Brandenburgs.*

Dies ist unzutreffend.

In Punkt 3.5. werden unter Planungshilfen die Handlungsempfehlungen des MLUK erwähnt, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klima. Auch diesen Eckpunkten widerspricht das Projekt, worauf der Landkreis, das Landwirtschaftsamt deutlich hinweist im August 2023. Damit setzt sich die Begründung nicht auseinander. Die Stadt Sonnewalde hat jedoch bei der Planung ihr Ermessen auszuüben, was sie nicht tut, wenn sie sämtliche Bedenken der TÖB außer Acht lässt und zudem von Eckpunkten des Landes Brandenburg abweicht ohne jeden sachlichen Grund und auch entgegen den Empfehlungen von Naturschutz und Landwirtschaftsamt Elbe Elster und entgegen der Regionalen Planungsstelle weiterhin an diesem Standort plant. Dies sind teilweise Aufsichtsbehörden deren Kompetenz und Erfahrungen der Bürgermeister der Stadt Sonnewalde nutzen sollte. Ermessen bedeutet, sich mit den Einwendungen und Argumenten im Detail auseinander zu setzen.

Unter 3.5 Informelle Planungen werden einige Kriterien ausgeführt, wobei die konkrete Planung gegen einige der genannten Punkte offensichtlich verstößt, ohne sich damit irgendwie auseinander zu setzen.

So übersteigt die konkrete Planung eine Überstellung der Freifläche von 40 %. Dies ist eindeutig dem Modulbelegungsplan zu entnehmen, siehe Abbildung hier auf Seite 19.

Seite 17 der Begründung: *„Die zulässige GRZ für den Solarpark, wird einheitlich für alle Teilflächen mit 0,6* ***(GRZ 0,6)*** *in der so genannten* ***Nutzungsschablone*** *festgesetzt."*

Mit 60 % wird gegen den Grundsatz verstoßen, dass Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungsgrad auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Vielmehr wird aus dem Boden das maximal mögliche herausgeholt um so viel wie möglich PV Niedrigständer aufzustellen. Niedrigständer sind keine technische Methode, die das MLUK empfiehlt, vielmehr ablehnt auf Acker. Es lehnt also auch die konkrete hier geplante Technik ab und darüber hinaus den Grad der hier geplanten Überbauung.

Die angegebene GRZ Zahl ist zudem nicht zutreffend bewertet, da diese noch fehlende Zuwegungen nicht mit eingerechnet hat. Ich verweise auf die ausführlichen Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 18.08.2023, dort Punkt 4 sowie auf die Bedenken und Hinweise des Büros der anerkannten Naturschutzverbände von August 2023.

Die textliche Festsetzung zu 2. ist unzulässig und die GRZ zu hoch und falsch bewertet. Es wird noch viel mehr als 60 % beplant mit PV Modulen.

Weiter wird in den Handlungsempfehlungen des MLUK empfohlen, zitiert in der Begründung zum Planentwurf auf Seite 10:

-*„Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 Metern sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichem Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. „*

Beides setzt die Planung nicht um und lässt das Plangebiet ohne jeden Abstand an Nachbarflächen grenzen, die so aufgrund der aktuellen Planung in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt werden so auf den Flächen der Unterzeichnerin und Eigentümerin.

All dies sind Ermessenserwägungen die in Ihre Planung einzufließen haben und ihre Ermessensausübung. Dies ist aktuell nicht ausreichend abgewogen und nicht umgesetzt entsprechend den Empfehlungen der Fachministerien und des Landkreises. Diese Empfehlungen seitens der Fachbehörden werden schlicht übergangen in der Begründung vor allem sofern Nachbarflächen tangiert sind.

-Fahrwege sollen als Schottertrassen in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.
-Wege für die Landwirtschaft und Naherholung sollten zugänglich gehalten werden.
All dies ist in der konkreten Planung nicht berücksichtigt.

Die Eckpunkte und Kriterien des MLUK zu Freiflächen PV Anlagen widersprechen dem vorgelegten Planentwurf. Aus diesem Grund lehnt der TÖB das Landwirtschaftsamt Elbe Elster das Projekt ab, siehe Schreiben vom August 2023.

Unter Punkt 3.4. heißt es der Landkreis habe ein Kreisentwicklungskonzept erarbeitet ohne die Details auszuführen. Es wird hier nicht ausgeführt, dass der Landkreis als auch die Regionalplanung das Projekt an diesem Standort deutlich ablehnen. Dazu findet keinerlei Auseinandersetzung statt und dies wurde zudem der SVV Sonnewalde nicht mitgeteilt. Diese wurde darauf verwiesen, dass sich diese die Briefe der TÖB in der Auslegung nach Beschlussfassung ansehen könnten. Dies widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip und demokratischen Anforderungen.

Unter Punkt 3.1.2 Landesplanung heißt es auf Seite 7 der Begründung des Bebauungsplanes: Zu beachten seien das Landesentwicklungsprogramm und der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg 2019.

Unter RN 7 heißt es, angeblich enthalte die Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Zielstellungen, die zu beachten seien. Gemäß Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 24.02.2022 stünden dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen, es sei somit an die Ziele der Raumordnung angepasst. Diese Stellungnahme lag nicht mit aus. Die Regionalplanung spricht sich vielmehr gegen das Projekt aus, siehe Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle von August 2023!

Unter 3.1.3 Regionalplanung heißt es auf Seite 7 in der Begründung des Bebauungsplanes: Für die Planungsregion existiere aktuell kein verbindlicher Regionalplan, der zu beachten sei. Die Regionale Planungsgemeinschaft arbeite gegenwärtig an einer Neuaufstellung eines solchen. **Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle von August 2023 wird hier hingegen nicht erwähnt und ist nicht in die Begründung eingeflossen und wurde nicht abgewogen. Diese lehnt das Projekt begründet ab. Damit setzt sich die Begründung nicht auseinander.**

Unter 3.6. Städtebauliche Rahmenbedingungen fehlt die Tatsache, dass in der direkt angrenzenden Nachbarschaft Flächen gibt, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und zwar mit ökologischer Landwirtschaft. Daher fehlt dies nachfolgend vollständig in der Abwägung.
Das Testgelände für Motocross welches auf Seite 10 erwähnt wird befindet sich im Gewerbegebiet und nicht direkt angrenzend an das Plangebiet. Es gibt ein Ackerstück welches gelegentlich für Enduro Testfahrten genutzt wird, ohne dass hierzu eine Genehmigung vorläge, die naturschutzrechtlich überhaupt mal geprüft worden ist, 2/198. Auf den Flurstücken direkt nebenan im Grüngürtel des Gewerbegebietes „Die Gehren" befinden sich seit 1993 Schutzgebiete für Feldlerche, daher dürfte dies problematisch sein. Flurstücke 2/471, 2/473, 2/474 usw. siehe B-Plan „Die Gehren".

Innerhalb des Planungsgebietes befänden sich keine Wege heißt es auf Seite 11 der Begründung. Dies ist unzutreffend. Es gibt überpflügte Wege, die noch immer als Weg im

Grundbuch ausgewiesen sind und der Stadt Sonnewalde gehören mitten im Plangebiet, die sämtlichst überplant werden sollen.

Dies wird aufgegriffen auf Seite 12, hier heißt es dann, die Wege seien nicht mit „Wegen" bebaut, RN 3.

In RN7 auf Seite 11 heißt es das Plangebiet sei durch das Vorhandensein von technischer Infrastruktur vorbelastet.

Dies ist unzutreffend, denn es handelt sich um über 100 Hektar unbelastetes Ackerland mit Landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ohne technische Infrastruktur noch Belastung dadurch.

Es handelt sich um weitflächige Ackerflächen mit Weitsicht. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild/Kulisse völlig verändern, die Fläche zersiedeln, hätte erheblichen Einfluss auf die im Plangebiet und neben dem Plangebiet sich befindlichen bedeutenden Bodendenkmälern und würde den Acker und die Natur dort in eine Industrielandschaft mit Steppe verwandeln unter dem Anstieg der Temperatur. Das Regionalbild würde sich völlig verändern. Es wäre wie bisher nicht mehr als Erholungsgebiet der Bürger mit Hunden u.a. geeignet und sämtliche Wege würden abgeschnitten und man endet in einer Sackgasse vor Zäunen. Blühwiesen sind reine Werbung und nicht umsetzbar. Der reichhaltige nicht magere Ackerboden ist dafür nicht geeignet neben den widersprechenden Vorgaben des Brandschutzes, den Bewuchs kurz zu halten.

Es ist unzutreffend, wenn es in der Begründung unter Punkt 7.2.2.6 heißt:

*„Die gering ausgeprägte **Erholungs- und Freizeitfunktion** der Landschaft wird nicht erheblich verändert. Das Landschaftsbild wird neugestaltet. Kulturhistorische Elemente sind nicht betroffen."*

Bodendenkmäler sind nicht mehr erreichbar und von Brandgefahr betroffen. Kraniche landen nicht mehr an. Überall Zäune, Licht und Videoüberwachungsmasten von bis zu 5 Meter Höhe!

Die angrenzende Nachbarschaft nutzt das Gebiet zur Erholung und der freie Blick über das weite Feld ginge völlig verloren.

Nach Akteneinsicht bei der Stadt Sonnewalde im Mai 2024 vor Ort im Bauamt als auch per E-Mail war die Stadt Sonnewalde nicht in der Lage, mir die in der Planbegründung angeblich behauptete Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung von 2022 zu überreichen. Die in der Planbegründung behauptete Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 24.02.2022 in Bezug auf das konkrete PV Projekt, die angeblich zum Inhalt haben soll, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen sprächen existiert nach mehrfacher Anfrage und Akteneinsicht bei der Stadt Sonnewalde nicht.

<u>Unzureichende Untersuchung und Abwägung zu Auswirkungen auf Arten</u>

Zugvögel

Auf den Ackerflächen versammeln sich alljährlich viele Zugvögel, wie Kraniche u.a. die dann auf Solarmodulen anlanden müssten, was diese meiden werden, zu diesem Ergebnis kommt das in den Handlungsempfehlungen des MLUK auf Seite 13 erwähnte und dort verlinkte Gutachten *„Die Brutvögel großflächiger PV Anlagen in Brandenburg."*

Bislang sind die beplanten Ackerflächen große Rastplätze der Wintervögel, z.B. der Kraniche und Gänse. Die Feldlerche und der Ortolan werden vertrieben, ebenso die Wildtiere wie z.B. Rehe, Wildschweine und Wölfe. Dies ist nicht erlaubt nach Bundesnaturschutzgesetz.

Dies wurde unzureichend untersucht. Mit dem benannten Gutachten und den Folgewirkungen wurde sich nicht auseinandergesetzt. Ich höre bei entsprechendem Wind diese Zugvögel und Vögel, u.a. viele Kraniche bis in das Stadtgebiet hinein und habe Videos davon, die ich vor Gericht vorlegen werde. Dies wurde unzureichend untersucht, die Auswirkung und Vertreibung von Kranichen, Zugvögeln und auch die Auswirkungen auf Ortolan und Feldlerche sind nicht abschließend bewertet und es wurde abschließend kein grünes Licht erteilt durch die Untere Naturschutzverbände mit Stellungnahme vom August 2023.

In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es auf Seite 41 unter Brutvögel:

*„Die Prüfung hat ergeben, dass bei Umsetzung der vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der kompensatorischen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten **abgesehen von den Brutvogelarten Ortolan und Feldlerche** mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.*

*Für den **Ortolan** konnte unter Einbeziehung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG **nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.***

*Für schätzungsweise ein Drittel des **Feldlerchenbestandes** stehen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes **nicht genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung**. Somit wird für beide Arten auf der Ebene der **Vorhabenzulassung** die Beantragung einer artenschutzrechtlichen **Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind voraussichtlich gegeben (siehe auch AFB Punkt 7.2 Zusammenfassung).***

Auswirkungen auf die geschützten Arten Wolf, Biber und Fischotter sind nicht zu erwarten."

Es wird unter 7.1.2.3. weiter ausgeführt:

„Insgesamt 15 Nahrungsgäste konnten während der Begehungen ermittelt werden, darunter Rot- und Schwarzmilan, Kranich, Rohrweihe und Weißstorch.

Für das Plangebiet konnte anhand der vorliegenden Untersuchungen keine besondere Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse und sonstige Durchzügler ermittelt werden.

Das Plangebiet zeichnet sich auf Grund der Strukturarmut der Lebensräume durch eine relativ geringe biologische Vielfalt aus."

Satz 2 und 3 sind unzutreffend und wurden nicht ausreichend untersucht.

Es wird unter 7.2.1.3 ausgeführt, dass für bestimmte Tiere Zugriffsverbote bestehen wie den **Wolf.**

Jedoch wird der Bestand an Wölfen nicht ausreichend bewertet bzw. fehlerhaft bewertet in der Begründung des B-Planes. Am Lanfterwall wurde ein Wolf gesichtet. Dies grenzt

unmittelbar an und das Einzugsgebiet dürfte auch das Plangebiet erfassen insbesondere im Nördlichen Teil.

Auch Zauneidechsen befinden sich im Gebiet. Kraniche und der Wolf und alle Vogelarten wurden unzureichend bewertet vor allem Feldlerche und Ortolan, ebenso Feldeidechse und Blindschleiche. Dies betrifft auch die Plangebiete, nicht nur die Randgebiete. Die Bedeutung des Gebiets von Zugvögeln wurde unzureichend bewertet. Das Planvorhaben ist gefährdet durch den Wolf und den Ortolan, durch Kraniche, die Blindschleiche und das Vorkommen der Feldlerche. Diese stehen unter besonderem Schutz des BNatSchG, woraus am Ende die Nichtigkeit des Planvorhabens resultieren könnte. Daher sollte dies bereits jetzt betrachtet werden und zureichend.

In der Begründung fehlt eine hinreichende Auseinandersetzung damit, vor allem mit dem **Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.08.2023 des Landkreises Elbe-Elster** welches erhebliche Planungsmängel rügt, die teilweise vom BNSchG geschützte Tiere betreffen, so Wolf, Feldlerche und Ortolan. Das Bundesnaturschutzgesetz erlaubt eine solche Beplanung nicht. Naturschutzverbände könnten klagen gegen das Vorhaben. Darauf hat der Landkreis, die Untere Naturschutzbehörde explizit hingewiesen in seiner Stellungnahme.

Darin heißt es: „SB Biotop- und Artenschutz/Natura 2000 /Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden nicht abschließend bewältigt."

In der Begründung des Planentwurfes heißt es unter 7.2.2.3:

*„Für schätzungsweise ein Drittel des **Feldlerchenbestandes** stehen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes **nicht genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung**. Somit wird für beide Arten auf der Ebene der **Vorhabenzulassung** die Beantragung einer artenschutzrechtlichen **Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind voraussichtlich gegeben (siehe auch AFB Punkt 7.2 Zusammenfassung)."***

In den AFB können die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde rein zeitlich betrachtet gar nicht eingeflossen sein, denn deren Stellungnahme ist von August 23. Das Planbüro Wolff führt hier scheinbar reine theoretische Beteiligungen der TÖB durch und auch das Bauamt Sonnewalde bewertet diese nicht und auch die SVV nicht. Der Rechtsstaat erfordert dies jedoch. Dem wird nicht ansatzweise durch die ausgelegten Unterlagen Genüge getan. Würde ich weitere 3 Wochen an den Unterlagen sitzen, würden sich weitere 100 Fehler und unzureichende Abwägungen ergeben. Eine Abwägung ist mit Textbausteinen nicht zu erfüllen und deren Bedeutung wird hier von der Stadt Sonnewalde, dem Bürgermeister vor allem, der SVV, dem Ortsbeirat völlig unterschätzt und unzureichend Genüge getan.

Im AFB heißt es unter Punkt 7.2 Zusammenfassung auf den Seiten 76 und 77 des Textdokumentes noch immer in der Fassung vom April 2023:

> *„Für den Ortolan konnte unter Einbeziehung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für schätzungsweise ein Drittel des Feldlerchenbestandes stehen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung. Somit wird für beide Arten auf der Ebene der Vorhabenzulassung die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*

erforderlich. Zu den Ausnahmevoraussetzungen (vgl. auch Kapitel 1.2) wird nach derzeitigem Kenntnisstand folgender Ausblick gegeben:…"

Die weiteren Ausführungen sind wirklich bemerkenswert, wie eine solche Ausnahmegenehmigung in dieser Tragweite versucht wird zu begründen. Die auf den Seiten 76 und 77 dargestellten Argumente sind nicht ansatzweise geeignet, den Ausnahmetatbestand des § 44 BNaSchG zu erfülllen. Alternative Standorte bestünden angeblich nicht. Dies ist nicht der Wahrheit entsprechend und wurde nicht geprüft. Die AG Sonnewalde hält weiterhin zahlreiche Flächen in dem Gebiet, so dass diese hier weiterhin tätig ist! Dann möge sie diese auch aufgeben.

Ein Alternativstandort in Brenitz wurde sogar abgelehnt von der SVV an einer Bahntrasse, also einer absoluten Vorrangfläche für derartige Vorhaben. Ich füge diese BV 34/2021 bei in der Anlage.

Es geht hier um Standortauswahl und Regionalplanung und Stadtplanung und jedenfalls per Gesetz nicht primär darum, wer und ob die AG Sonnewalde von dem jeweiligen Projekt profitiert.

Ergänzend kommt hinzu, dass das Bundesland Brandenburg und die Stadt Sonnewalde insbesondere bereits über genügend Energiequellen aus Solar verfügen. Die AG Sonnewalde könnte auch gern auf Flächen rund um Zeckerin ausweichen. Hier besteht genug Platz. Auch hinter Zeckerin besteht genug Platz. Auch in den Dörfern dahinter folgend ist genug Platz. Die CO2 Einsparung durch ökologischen Landbau und Agroforst wurde als Alternative nicht geprüft. Humusbildung führt zu einer erheblich guten CO2 Bilanz. Es existieren keine objektiven Kriterien für Standorte in Sonnewalde für PV Anlagen Dies wurde vom Bürgermeister verhindert. Diese wären zuerst zu schaffen, um überhaupt objektiv Flächen auszuwählen die für PV Anlagen geeignet wären. Einziges Kriterium für die Standortwahl waren: Strommast, Flächen im Eigentum der AG Sonnewalde, der Stadt Sonnewalde und Pachtflächen der AG Sonnewalde. Diese Auswahl der Flächen und Potentialgebiete erfolgte einzig und allein durch die AG Sonnewalde im Hauptausschuss der Stadt Sonnewalde. Herr [redacted] war als „unabhängiger" Experte geladen und der Bürgermeister leitete den Hauptausschuss obwohl derartige Vorhaben eher im Bauausschuss zu vermuten wären.

All diese Argumente die im Papier AFB S. 77, 78 benannt sind, sind keine naturschutzrechtlichen Erwägungen, die durchgreifen würden.

„Objektiver Experte" zur Standortwahl im Hauptausschuss war der Vorstandsvorsitzende der AG Sonnewalde, der maßgeblich vom Projekt finanziell profitiert, die AG und zugleich seit Kindheit des Bürgermeisters mit diesem bekannt und befreundet ist. Kriterium waren zudem angeblich die Thünenschen Kreise, dann möge die AG Sonnewalde diese Flächen zu Gunsten von Junglandwirten abgeben, wenn Ihr der Diesel von Zeckerin bis Sonnewalde mit 2 km zu teuer ist. Diese benötigen dringend Ackerland und würden die Natur achten bei der Bewirtschaftung statt diese über 30 Jahre mit Dünger und Glyphosat zu belasten und dann noch zu überbauen am Ende und Tiere und Menschen mit 100 ha PV Anlagen einzukreisen direkt in der Stadt Sonnewalde, nur 20 Meter von einem Wohnhaus entfernt.

Die im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Argumente genügen bei weitem nicht für eine Ausnahmegenehmigung nach BNSchG.

Hier schließe ich mich der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich an:
„Artenschutzrechtlichen Belange nicht abschließend bewältigt."

Nach derzeitigem Planungsstand könnte keine Baugenehmigung erteilt werden, so dass auch der Planentwurf abzulehnen ist solange nicht feststeht, dass eine Planung so erfolgen könnte dass eine Ausnahme erteilt werden würde. Es gibt alternative Standorte in der Stadt Sonnewalde.

Die Untere Naturschutzbehörde wendet ein am 22.08.2023, dass der Argumentation im Artenschutzbeitrag u.a. auf Seite 51 nicht gefolgt werden kann, insofern würde keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden in Bezug auf Feldlerche und in Bezug auf den Ortolan.

Das Vorhaben verstößt im aktuellen Planungsstand gegen das Bundesnaturschutzgesetz und kann so nicht beschlossen werden.

Die Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde zu Feldlerche und Ortolan sind nicht beachtet worden, geschweige denn entkräftet. Die Ausweichhabitate sind ungeeignet.

Teilweise wurden Schutzgebiete für Tiere und Anliegerwege auf identischen Flächen geplant bzw. auf Flächen die viel zu schmal für beide Festsetzungen sind, so etwa der geplante Anliegerweg auf dem Flurstück zugleich mit der Maßnahme M4. Beides geht nicht auf dem schmalen Flurstück 2/716 denn es ragen hier bereits Maßnahmen aus dem B-Plan Gebiet „Die Gehren" auf dieses Flurstück. Ob sich die Maßnahmen aus dem BPlan „Die Gehren" angrenzend an 2/716 mit der Maßnahme M 4 des vorliegenden Planentwurfes im Einklang steht ist mehr als fraglich. Schon gar nicht ist der Weg 2/716 für Baufahrzeuge geeignet wegen Habitate neben 2/716 im B-Plangebiet „Die Gehren". Die Maßnahme M 4 sieht nur auf dem Papier gut aus, ist nicht umsetzbar und unzureichend als naturschutzrechtliche Maßnahme. Die Anliegerwege sind für den Bau der Anlage nicht geeignet, zumal diese direkt neben Habitatflächen liegen belegt mit Naturschutzmaßnahmen des Bebauungsplanes „Die Gehren".

Die untere Naturschutzbehörde kritisiert, dass die Flächen 01_ACEF und 02_A als Ausweichhabitate ungeeignet sind. Es fehle ferner am Pflegemanagementkonzept für Offenlandbrüter und Erfolgskontrollen lt. Unterer Naturschutzbehörde.
Den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde schließe ich mich vollumfänglich an. Sie kritisiert weiter, dass die Bauphasen nicht beschrieben sind, insofern können die Auswirkungen auf den Feldlerchenbestand nicht abschließend betrachtet werden und auf den Ortolan. So seien die Jahreszeiten des Baus nicht genannt, so dass nicht klar ist, ob Vögel beim Brüten beeinträchtigt würden. Die Untere Naturschutzbehörde lehnt die Berufung auf die Legalausnahme bei der Feldlerche sehr deutlich ab. Dem schließe ich mich an. Dies wurde nicht abgewogen und würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Der Standort ist ungeeignet und wurde nicht ordentlich ausgewählt bzw. anhand falscher Kriterien.

„Die Ausnahmevoraussetzungen sind voraussichtlich gegeben…" heißt es hingegen im Entwurf des Planes auf Seite 41.

Dies ist m.E. nach Studium der Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde und des AFB völlig unzutreffend.

Ortolan
Auch hier kritisiert die Untere Naturschutzbehörde, dass der Artenschutz nicht bewältigt worden sei.

„Die Maßnahmenbeschreibungen der Planzeichnung/Begründung weichen von den Vorschlägen für die textliche Festsetzung aus dem ASB ab. Beispielsweise wurde die

Maßnahme 06_VAFB aus dem ASB nicht in die Begründung übernommen. Laut Planzeichnung sollen in den Randbereichen fast ausschließlich artenreiche Blühwiesen entwickelt werden. Auf den M2-Flächen ist laut BP-Begründung S. 20 die Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszuschließen. Vorzusehen ist max. eine 3-malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähguts (zumindest in den ersten Jahren). Hierdurch würde sich eher eine dichte Grasnarbe ohne lückige Strukturen bzw. offene Bodenstellen entwickeln. Das beschriebene Pflegemanagement ist folglich nicht zielführend und für die vom Eingriff betroffenen Art kontraproduktiv."

Blühwiesen würden sich so keinesfalls entwickeln.

Wäre das Pflegemanagement genügend, verstieße es jedoch gegen die Brandschutzauflagen nach denen der Bewuchs kurz zu halten ist.

Die untere Naturschutzbehörde prognostiziert auch hier, dass die Ausnahme nicht erteilt würde nach BNaSchG. Die Begründung zum Plan stellt das Gegenteil dar, dort Seite 41. Hier wird auf die Bedenken der Behörde mit keinem Wort verwiesen und behauptet das sei schon irgendwie machbar. Unzutreffend nach derzeitigem Planungsstand für den Schutz des Ortolan.

Die Behörde verweist darauf dass im Zuge des Bauantragsverfahrens ein begründeter Antrag auf die Ausnahmen gestellt werden müsste und weist bereits jetzt darauf hin, dass an einem Befreiungsverfahren die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden müssten, denen ein Klagerecht über die Entscheidung der Naturschutzbehörde zusteht.

Diese lehnen das Vorhaben ebenfalls ab, siehe Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände in Potsdam vom 25.08.2023.

Diese haben sich darin gegen die Planung auf dem 106 ha großen Gebiet ausgesprochen und gefordert, dass die Notwendigkeit eines Solarparkes in geplanter Größe erneut zu überprüfen ist.

„Da das Land Brandenburg bereits seinen gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energien deckt (MLUK), ist nicht klar weshalb Solarparks in solchen Größenordnungen noch geplant werden. Es ist nicht länger zu befürworten landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Ernährungssicherung dienen, in Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien umzuwandeln."

Mit dem Einwand setzt sich die Begründung nicht ansatzweise auseinander, sondern behauptet noch, dass der Energiebedarf bestünde in dieser Dimension (bei den Argumenten für eine Ausnahme nach BNaSchG bzgl. Feldlerche und Ortolan!), s.o. AFB Seite 77,78.

Weiter führen die Naturschutzverbände aus zu Bodenpunkten, dazu unter der Überschrift Bodenpunkte.

<u>Vegetation</u>

Der Unkrautbewuchs steigt durch Samenpflug durch angrenzende Wiesenblumen. Dies ist hier maßgeblich, weil keine konventionelle Landwirtschaft angrenzt, sondern Ökolandbau und hier keine chemische Unkrautbekämpfung erfolgen kann. Dies tangiert die Ackerflächen der Eigentümerin.

Fazit zum Artenschutz
Ich sehe nicht wie der aktuelle Planentwurf, der ASB und die Begründungen diese Anforderungen derzeit zu erfüllen vermag. Das Gegenteil ist der Fall und es geht hier um

besonders geschützte Tiere nach dem BNaSchG. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden und würde den Naturschutzverbänden Klagerechte gewähren und auch den betroffenen Eigentümern.

Kommentar:
Ich denke ein landwirtschaftlicher Betrieb, dem Natur und Tiere am Herzen liegen und dessen Fokus nicht nur finanzielle Erwägungen sind, würde sicher eine Alternativfläche suchen oder erwägen gerade in Krisenzeiten wie den aktuellen hier auf eine nachhaltige Landwirtschaft umzustellen die gleichzeitig gewinnbringend sein kann, wenn man Abstand nimmt von herkömmlich betriebener Landwirtschaft. Es sind doch gerade viele Bauern der Region Elbe Elster und auch Landwirte und Vorstandsmitglieder die AG Sonnewalde, die sich vehement gegen die Politik der „GRÜNEN in Berlin" wenden. Warum dann nicht an dieser Stelle? Die Antwort liegt auf der Hand. Wenn die Politik der GRÜNEN mal nützt dann wird diese instrumentalisiert und ein Projekt „Grün" gelabelt. An anderen Tagen stehen dann grüne Kreuze auf dem Acker von Sonnewalde oder es finden sich Ampeln oder Gummistiefel am Galgen hängend. Werden demokratische Mechanismen in der SVV Sonnewalde nicht mal genutzt, hilft auch kein Protest auf den Straßen Berlins gegen die GRÜNEN. Ein NEIN in der SVV Sonnewalde gegen dieses Projekt hingegen wäre ein effektiver viel mutiger Beitrag gegen die Politik der GRÜNEN der unmittelbar den Bürgern vor Ort zu Gute kommt und Selbstwirksamkeit jedes einzelnen Stadtverordneten beweist, die gut tun kann in Krisenzeiten gegen die gefühlte politische Ohnmacht. Hier wäre ein leichter Hebel gegen die Ohnmacht der „Politik da oben" durch ein NEIN.

Wildökologisches Gutachten - Der Wolf

Der Wolfsexperte [redacted] weist den Wolf im Raum Sonnewalde nach und beschreibt ihn als regelmäßig vertreten und nennt die Zahl 3, siehe Wildökologisches Gutachten S. 23.
Auf Seite 44: *„Aber auch der Wolf stellt dem Biber regional sehr erfolgreich nach."*
Seite 46 zeigt ein Bild des Wolfes in der Münchhausener Heide.
Seite 48 beschreibt den Wolf mehrfach unmittelbar angrenzend an das Plangebiet z.B. Lanfterwall und Gewerbegebeit „Die Gehren". Im Plangebiet direkt kann es mangels Wildkameras keine Nachweise geben da dort derzeit Ackerbau statfindet.

Es heißt auf Seite 48: *„Im Suchraum selbst kam es im Jahr 2022 nur zu wenigen Nachweisen von Wölfen. So kam es mit der Fotofalle, die ab dem 30.01.2022 an der Kleinen Elster unterhalb der Mühle Pießig hing (Standort 2 in Abb. 1), nur zu einem Nachweis. Am 31.01.2022 schwammen zwei Wölfe durch den bordvoll gefüllten Fluss. Eine Fotofalle unweit davon am Landwehrwall (Standort 3 in Abb. 1) erbrachte zwei Belege: je ein Wolf am 04.08., 01.09., 14.10. & 27.10.2022, während die Wildkamera im Heckenstreifen am Rande des Gewerbegebietes Sonnewalde (Standort 1 in Abb. 1) ohne Nachweis blieb. Nach der Ernte gab es auf dem Acker am Südrand der Acker allerdings zahlreiche Spuren, die alle in Ost-West und umgekehrt verliefen. Mehr Belege erbrachte eine am 05.12.2021 aufgehängte Fotofalle an der Kleinen Elster bei Ossak (Standort 4 in Abb. 3):*
Januar: zwei Wölfe am 28.01.2022, Februar: je ein Wolf am 03., 18., 25. & 26.02.2022,

März: ein Wolf am 06.03. sowie am 08.03.2022 ein stark räudiger Jährling,
April: je ein Wolf am 12., 29. & 30.04.2022.
Zu zahlreichen Belegen kam es im Jahr 2022 nur in der Münchhausener Heide (Standort 5 in Abb. 3):
Januar: zwei Wölfe am 21.01. und ein Wolf am 23.01.2022,
Februar: je ein Wolf am 17. & 19.02. sowie zwei Wölfe am 25.02.2022,
März: je ein Wolf am 03., 14., 28. & 30.03.2022 (Foto 28),
April: je ein Wolf am 09., 13. & 14.04.2022,
Mai: je ein Wolf am 03. & 04.05.2022,
Juni: ein Wolf am 02.06.2022,

Juli: 2x ein Wolf am 23.07.2022,
August: zwei Wölfe am 31.08.2022,
September - November: kein Nachweis.
Zudem kam es in den Quartalen I bis III 2022 zu drei Übergriffen auf Nutztiere:
- 15.04.2022 drei erbeutete Kamerunschafe bei Frankena,
- 29.04.2022 sechs erbeutete Schaf einer Gebrauchskreuzung bei Ossak,
- 08.08.2022 sechs erbeutete Stk. Damwild (Gatterwild) bei Ossak.

Seite 56:
Der Verlauf der Kleinen Elster hat darüber hinaus große Bedeutung als Lebensraum für weitere Wildarten mit hohem Naturschutzwert, darunter zählen insbesondere Elbebiber, Fischotter, Iltis und Mauswiesel. Aber auch der Wolf zieht gern entlang der Kleinen Elster mit ihrem Deckung bietenden Gehölzbestand. Bevor das Hennersdorfer Rudel die dominierende Rolle im Suchraum übernahm (meist von Süden in das Sonnewalder Becken vordringend), nutzten die aus der Babbener Heide kommenden Wölfe immer wieder auch den Hauptwechsel entlang des Südrandes der Hecke am Gewerbegebiet.
Die Zerschneidung des bisherigen Lebensraumes durch eine großflächige Abzäunung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage betrifft neben den hier behandelten Leitarten eine Vielzahl weiterer Vertreter der Wirbeltiere, beispielsweise Feldhase und Dachs."

Es werden also Nachweise für den Wolf als streng geschützte Arten neben Ortolan und Feldlerche erbracht. Alle drei erfordern eine Genehmigung und es liegen keine Gründe für eine solche vor nach BNaSchG!

Das Wildgutachten beschreibt ferner die Vielzahl der Tiere im direkt angrenzenden Gewerbegebiet „Die Gehren" die dort im Grünstreifen leben und auf dem angrenzenden Acker.

Die Beplanung und Umzäunung würde den Lebensraum der Tiere völlig zerstören. Der vorgeschlagene Korridor und Graben in der Begründung wird so nicht umgesetzt und widerspricht der Karte. Es ist sicher nicht auszuschließen, dass Tiere intuitiv schlauer als die Planer sind und sich nicht in einen ausweglosen Korridor begeben werden ohne jede Fluchtmöglichkeit. Dies widerspricht dem Instinkt dieser Tiere. Ein solcher Korridor entspricht nicht dem Lebensraum der Tiere. Der Wolf würde auf der anderen Seite des Korridors warten und seine Nahrung wäre gesichert.

Die benannten Anlagen zum wildökologischen Gutachten sind nicht ausgelegt im Internet! Ich konnte diese nicht einsehen. Diese sind zu überreichen.

Wohingegen die Begründung B-Planes ausführt:
7.2.2.3: *„Auswirkungen auf die geschützten Arten Wolf, Biber und Fischotter sind nicht zu erwarten"*

„Bei einer geplanten Beweidung muss der Schutz der Weidetiere gewährleistet werden. Dazu sollen wolfssichere Zäunungen und Pferche sowie Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Sofern keine Beweidung stattfindet, muss das Mahdregime insekten- und vogelfreundlich ausgestaltet werden"

Seite 36:
„Im Artenschutzfachbeitrag Tab. 6.1 sind folgende Arten gem. Anh. IVa FFH als „relevant" herausgestellt
-Wolf,
-Knoblauchkröte,
-Zauneidechse,

-Baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus).“

Neben diesen Feststellungen erfolgen daraus keine Schlussfolgerungen und es sollen also Zäune für Schafe errichtet werden und das Wild wird in den Korridor gelockt ohne Zaun und dem Wolf ausgeliefert noch dazu ohne Wasserquelle, weil der Graben nun nicht geöffnet werden soll im Korridor entgegen den Versprechungen. Dieses Konzept ist nicht durchdacht und nicht realisierbar nach BNSchG.

Herr [redacted] fungiert laut Werbeunterlagen von procon solar und EnBW aus der Hauptausschusssitzung der SVV Sonnewalde am 23.09.2021, dort Seite 5 als festes Partnerunternehmen von procon solar und auch EnBW.

Fazit Artenschutz:
Das Plangebiet wurde völlig unzureichend betrachtet und abgewogen. Die Planer hätten zur Schlußfolgerung kommen müssen, dass das Projekt an dem Standort nicht umsetzbar ist. Die Begründung des Planes verkennt die Bedeutung des Wolfes und schlägt nichts zu seinem Schutz vor außer dass seine Nahrung gesichert wird über den Wildkorridor. Daher sollte dies zuvor abschließend und umfassend bewertet werden um langjährige rechtliche Streitigkeiten auszuschließen, die das Planvorhaben um unbestimmte Zeit verzögern könnten bzw. aufgrund seiner Verkleinerung nicht realisierbar machen lassen und so die finanzielle Vermehrung der liquiden Mittel der AG Sonnewalde und EnBW ungünstig beeinflussen könnten.

Es wurde in der Begründung nicht betrachtet wie viele Wölfe in dem Plangebiet leben und das wildökologische Gutachten nicht zureichend beachtet. Mindestens einer wurde schon am Lanfterwall gesichtet.

Es heißt in der Begründung, dass angeblich keine Pflanzenarten vorkommen die besonders geschützt sind. Dies wurde unzureichend untersucht.

Unzureichende Abwägung und Bewertung der Bodenpunkte:

Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig verpachteten Ackerland mit **Bodenpunkten** von bis zu 50 Bodenpunkten und dies seit mehr als hundert Jahren. Meine Familie ist schon seit über hundert Jahren im Eigentum der Flächen, damals zur Brauerei gehörend. Das Gebiet Mittelfeld weist eine sehr gute Ackerbodenqualität aus.

In Eckpunktepapieren für PV Freiflächenanlagen, die in Sonnewalde bewusst nicht erstellt worden sind, weil bereits zuvor feststand, wo und mit wem ein PV Park errichtet werden soll, wird regelmäßig empfohlen, Flächen mit Bodenpunkten über 20 auszuklammern. Hier handelt es sich jedoch um ein Gebiet mit Bodenpunkten zwischen 30 und 50!

Beweis: Geobasisviewer, Grundsteuerkarte mit Ausweisung der Ertragsmesszahlen für die betroffenen Flurstücke

Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände in Potsdam vom 25.08.2023.

„Die Ackerwertzahlen sind offen zu legen. Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden.“

Dem schließe ich mich vollumfänglich an.

Die Zahlen sind nun in der Begründung enthalten, jedoch fehlerhaft bewertet. **Die gute Bodenqualität des Plangebietes für die Landwirtschaft ist völlig unzureichend abgewogen.**

Die Begründung des Planentwurfes, Seite 34:
„Angesichts der natürlichen Standortbedingungen zählt das Plangebiet nicht zu den Standorten mit besonderer Lebensraumfunktion. Die Intensität der Beeinflussung durch den Menschen ist im Vergleich relativ hoch. Das natürliche Ertragspotenzial ist mit überwiegend 30 - 50 Bodenpunkten, häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel."

Seite 46:
„Im Wesentlich sollen für den Solarpark intensiv genutzte Ackerflächen auf Böden mit einem relativ geringen Ertragswert umgenutzt werden."

Diese Aussagen sind einerseits widersprüchlich, teilweise falsche Tatsachen und zudem fehlerhaft bewertet:
=>Es heißt im Planentwurf > *„häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel."*
Dies ist eine falsche Tatsache und zudem sind die Werte falsch bewertet.

Der Ertragswert von Flurstücken mit einem Bodenwert von bis zu 50 Bodenpunkten, sogar von 30 bis 40 ist nicht relativ gering, sondern sehr HOCH für die Region. Es handelt sich im Plangebiet um Bodenpunkte von 30 bis zu 50, sehr selten (und nicht häufig!) nur unter 30 Punkten!

Der Standort sollte daher landwirtschaftlich weiter als Ackerland genutzt werden zur Erzeugung von Nahrungsmitteln für Mensch und Tier und nicht für eine „Pseudo-Agri-PV Anlage", deren Inhalt der Planung des Namens nicht wert ist und keine Agri PV Anlage darstellt, sondern eine reine Freiflächenanlage auf bestem Ackerboden. Mein Pächter sucht dringend Flächen für die ökologische Bewirtschaftung und hier werden landwirtschaftliche Flächen beplant mit PV Modulen um den darunter befindlichen Boden versteppen zu lassen und nicht nur den Menschen den Nahrungsraum zu entziehen sogar den Tieren durch hohe Zäune. Dies ist nicht abgewogen. Es ist unzutreffend, dass eine Freiflächen-PV-Anlage mit dieser hohen Bebauungsdichte auf Ackerboden von 30 bis 50 der Umwelt als Ganzes zu Gute käme wie dargestellt in der Begründung Seite 47.

Eine ökologische Landwirtschaft in Kopplung mit echten PV Agri Anlagen käme evtl. der Umwelt zu Gute mit Hochständer PV Anlagen, jedoch keine technologisch veralteten Niedrigständer PV Anlagen auf über 100 Hektar Ackerland mit viel zu dicht stehenden Modulen siehe Belegungsplan. Hier besteht kein Raum mehr für Natur und Zäune Beleuchtung und Videoüberwachung haben nichts mehr mit Umwelt und Natur zu tun. Das Wild soll in einen Korridor gedrängt werden ohne jede Fluchtmöglichkeit. Hier soll Strom für Westdeutschland erzeugt werden, dessen Ableitung nach Baden Württemberg nicht einmal geklärt ist. In Baden Württemberg gibt es genug Acker, den sie bebauen könnten, dort müssten Sie wohl etwas mehr zahlen für die Nutzungsverträge und hätten es aufgrund fehlender alter LPGs etwas schwerer, zusammenhängende Pachtflächen von 100 Hektar zu finden und Vorsitzende von AG die einfach so die Namen all ihrer Pächter an Stromkonzerne zur Werbung und Flächenakquise weiter geben entgegen der DSGVO. Zudem entfiele gleich noch die Problematik, wie der Strom nach Süddeutschland geleitet wird, wenn Sie diesen vor Ort erzeugen.

Der Ausverkauf der Flächen in Ostdeutschland ist zu stoppen, da wir diese Flächen dringend für Junglandwirte und ökologische Landwirtschaft benötigen und die Landwirtschaft ein wichtiger Standortfaktor in Brandenburg ist, den derartige Projekte bedrohen.

Gleichzeitig sollen die Ziele der Agrarstrukturrreform in Brandenburg umgesetzt werden. Der Flächenkonflikt ist in § 1 a BauGB zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Flächen bereits gesetzlich gelöst und nicht zugunsten der Erneuerbaren Energien. Dafür stehen noch auch in der Region genug Tagebauflächen, Koversionsflächen, Flächen anhand von Bahnlinien zur Verfügung und Flächen mit niedrigeren Bodenpunkten.

Diese großflächige Verpachtung an einen westdeutschen Konzern direkt im Anschluss an die Zeit der LPG > dann Großraumverpachtung durch AG widerspricht den Zielen und Grundsätzen der aktuell stattfindenden Agrarstrukturreform in Brandenburg fundamental und gefährdet die Existenz der AG Sonnewalde. Gier macht bekanntlich blind. Es wurden bereits AG der Umgebung aufgekauft von Investoren mit dem Ziel des Landgrabbings. Die AG Sonnewalde sollte sich davor aktiv schützen, indem sie die Ziele der Agrarstrukturreform versteht und umsetzt.

Die hier durch das Projekt vertiefte Monopolstellung von EnBW und der AG Sonnewalde vor Ort widerspricht den Zielen der Agrarstrukturreform fundamental. Das Ziel ist eine kleinteilige Landwirtschaft und kein Ausbau der Monopolstellungen. Diese führen gerade dazu, dass diese Betriebe interessant für Holdings und Investoren werden und Bodenspekulanten, wozu auch die Energiekonzerne gehören.

Bereits jetzt beansprucht die AG Sonnewalde für sich das Gebiet im Mittelfeld und verbietet sogar umliegenden Landwirten, so etwa der AG Frankena und AG Goßmar hier im Gebiet zu pachten, die teilweise viel nachhaltiger wirtschaften, wie etwa AG Frankena. Dies ist hochgradig unzulässig und benachteiligt diese Landwirte und Verpächter und führt dazu, dass nur ortsfremde Landwirte hier pachten dürfen, die nicht unter die Absprachen der AG Sonnewalde fallen. Das Gebiet wäre für alle Bürger der Stadt andernfalls nicht mehr zugänglich, nur noch über privates Eigentum. Daher rege ich erneut an, diese Wege wieder zu beleben und zu öffnen, um gleich zahlreiche Probleme damit zu lösen die der Allgemeinheit im Ort zu Gute kommen. Die hier faktisch mit dem Plangebiet erneut demonstrierte Monopolstellung der AG Sonnewalde, die aus der LPG Sonnewalde hervorgegangen ist, ist nachteilig für die Entwicklung der Landwirtschaft in der Region, gefährdet Arbeitsplätze (durch drohenden Aufkauf der Flächen und weniger Bewirtschaftung) und stellt eine Gefahr dar, dass nachfolgend eine Flächenübernahme durch Investoren stattfindet, wie etwa die vollständige Übernahme der AG Hillmersdorf gut zeigt, nur zu dem Zweck, sich Ackerboden zu sichern. Dies stellt eine Gefahr dar für verfügbare landwirtschaftliche Flächen der Region aber auch für Arbeitsplätze von Bauern vor Ort. Diese Gefahr haben m.E. die Statdtverordneten nicht weit genug betrachtet.

Hier lohnt ein Blick in die Ziele und Gründe der Agrarstrukturreform Brandenburg.

Dies tangiert konkret meine subjektiven Rechte als Eigentümerin und meine finanzielle Situation, denn hier besteht zudem die Gefahr, dass sich weitere Landwirte aus der Region Sonnewalde zurückziehen, da ihnen die Gefahr durch direkt angrenzende PV Anlagen zu hoch sind und das hohe Potential an Konflikten, was der direkt angrenzende Bau eines PV Parkes mit sich bringt und der Bau und die Temperaturerhöhung.

Dies ist schon aus dem Themenspektrum dieses Schreibens hier zu ersehen. Der Pächter/Landwirt ist jedoch der Einzige der Region, der ökologischen Landbau auf einer großen Fläche betreibt, was Ziel der Landesregierung und des Landkreises ist. Dieser ist daher ebenfalls aktiv von der Stadtverwaltung zu unterstützen nicht nur die AG Sonnewalde.

Die Begründung enthält keine Abwägung mit den
-Zielen des Agrarstrukturellen Leitbildes Brandenburg, das als Grundlage dient für ein

Agrarstrukturgesetz BB, noch wurden die
-Kriterien des MLUK in den Handlungsempfehlungen zum ressourcenschonenden Ausbau von PV Anlagen im Freiraum auch nur ansatzweise abgewogen.

Dies wäre vor einem Beschluss für die Planung dringend notwendig.

Darauf weist das Landwirtschaftsamtes des Landkreises EE im August 2023 die Stadt Sonnewalde ebenfalls explizit hin, was weder zu einer Erörterung der Stellungnahme führte noch floss diese ansatzweise in die Begründung ein, noch erhielten die SVV diese Schreiben vor Beschlussfassung zur Kenntnis.

Vielmehr wird in der Begründung und den Anlagen wahrheitswidrig behauptet, es gäbe keine Alternativstandorte in Sonnewalde und der Strom im Umfang des Bedarfs einer großen Stadt würde angeblich dringend gebraucht. Beides entspricht nicht den Tatsachen. Sonnewalde hat seine Ziele der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lange erreicht durch bereits vorhandene Freiflächen PV Anlagen. Dies wird nicht abgewogen.

Was hier aber scheinbar sehr dringend gebraucht wird scheinen Umsatz und Gewinn der AG Sonnewalde, procon, der Junghanns Wirtschaftswerte (früherer Minister in Brandenburg) und von EnBW zu sein. Ich denke eine AG, die solide haushaltet, würde nicht Ackerboden, also die Grundlage Ihrer Existenz mit PV Anlagen überplanen. Dies hat hohe Folgewirkungen für die nachfolgenen Generationen was nicht abgewogen ist. Dies gefährdet den Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft in der Region und treibt die Pachtpreise für verbleibende Ackerflächen in explosive Höhen und zwar über die NICht-Verfügbarkeit am Markt, die die AG selbst reduziert.

Die Begründung führt auf Seite 35 aus es bestünde **hier ein geringes Konfliktpotential** für die Fläche. Dies wird weder dargelegt noch abgewogen. Ich kann Ihnen mindestens 5 Landwirte nennen die hier dringend Ackerland suchen zur Bewirtschaftung. Die Ernährungssicherheit der Region Berlin/Brandenburg ist zu gewährleisten gerade in Anbetracht sich ausweitender Kriege und des Getreidemangels hat oberste Priorität sowohl beim MLUK in Potsdam aber auch beim Landwirtschaftsamt des Landkreises. Da hier keine Industrie angesiedelt ist gäbe man andernfalls die Existenzgrundlage der Landwirtschaft auch noch auf.

Die Ausführungen zur Flächenkonkurrenz in der Begründung auf Seite 33 sind fehlerhaft und unzureichend. Die Einordnung in die Regionalplanung wird fehlerhaft dargestellt.

Die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald gibt in Ihrer Stellungnahme vom 1.8.2023 folgende Hinweise:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt überwiegend auf Flächen mit einer Bodengüte (Ackerzahl > 25), die aus Sicht der Regionalplanung für diese Raumnutzung nicht in Anspruch genommen werden sollten, solange noch entsprechende Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Die Nordhälfte der Teilfläche 2.2 zeichnet sich durch eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche Bodengüte aus und ist im derzeitigen Arbeitsstand des integrierten Regionalplanes als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen."

Den Ausführungen schließe ich mich an. Es ist mindestens die Teilfläche 2.2. zu entnehmen zumal diese zugleich an ein bedeutendes Bodendenkmal grenzt ohne jeden zureichenden Abstand dazu zum mittelalterlichen Landwehrwalll (BoD Nr. 20311: Sonnewalde, Fpl. 11. Dieser lange Streifen ist in Braun markiert auf der Plankarte ganz am Rand. Davon sind laut

Vorgaben des Denkmalamtes mindestens 200 Meter Abstand zu halten. Dies wird nicht berücksichtigt.

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (RN 27, Seite 33 der Begründung)

Es heißt jedoch in der Begründung auf Seite 33, es handle sich hier nicht um eine Fläche, die als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sei. Dies ist laut Aussage der Regionalplanung unzutreffend.

Wenn auf Seite 33 unter (2) a versucht wird, Argumente zu finden für die Freiflächenanlage und hierbei dann auf „Agri-PV" verwiesen wird, um dass es sich hier angeblich handeln soll, ist dies eine unwahre Tatsache, denn die Umsetzung der Planung zeigt gerade, dass hier dicht an dicht Module auf Acker aufgestelllt werden sollen um die erforderliche Aufnahme-Wattzahl des Hochspannungsmastes zu erreichen und darunter das Ödland versteppen soll. Es soll gerade keine Bewirtschaftung mehr stattfinden und es besteht kein Unterschied zu herkömmlichen Freiflächen PV Anlagen. Eine Blühwiese, die hier aus Gründen des Brandschutzes nicht mal möglich ist, stellt keine AGRI-PV dar. Es scheint hier um die Beanspruchug von EU Prämien zu gehen, so auch bei einer für den Blendschutz und Sichtschutz völlig ungeeigneten Streuobstwiese, für die mit die höchsten EU Agrarprämien gezahlt werden.

Es handelt sich um eine irreführende Werbung für das Projekt, die UWG rechtlich relevant ist. PV Anlagen auf Acker ergeben keine AGRI-PV Anlage, auch nicht wenn diese zum Sichtschutz mit Hecken umpflanzt werden entsteht daraus keine AGRI PV Anlage. Eine AGRI-PV Anlage zeichnet sich dadurch aus, dass parallel Landwirtschaft und Stromerzeugung stattfindet, entweder vertikal oder horizontal, also in verschiedenen Ebenen oder es ist so viel Platz zwischen den Modulen, dass hier ein Anbau weiter stattfinden kann. Dies ist hier jedoch gerade nicht geplant, hier wird vielmehr so viel es geht Fläche überbaut mit PV Anlagen und das Ganze zu Zwecken der Abwägung. In der Flächenwerbung wird dies dann Agri PV genannt, denn das lässt sich besser vermarkten. Aus Gründen des Brandschutzes ist an diesem Standort keine Agri PV Anlage zulässig.

Es handelt sich bei der Planung nicht um eine AGRI-PV Anlage nach der DIN SPEC 91434, was aber auf Seite 33 behauptet wird. Die geplanten Abstände der Module sind viel zu gering. Die konkrete genaue Planung entspricht nicht den Voraussetzungen dieser DIN SPEC. Dies ist deutlich auf dem beigefügten Modul Belegungsplan zu ersehen auf dem kaum noch Ackerboden sichtbar bleibt.

Die Stellungnahme des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft vom 18.08.2023 des Landkreises Elbe Elster führt aus:

„Allgemein ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht um Energie zu gewinnen….Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen.
Dazu zählen insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen.

Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächen Photovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten: …."

Danach sind Beispiele genannt, wie die bevorzugte Nutzung von folgenden Flächen:

- Flächen mit hohem Versiegelungsgrad
- Flächen deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild
- Militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen und ehemalige Tagebaugebiete u.a.

Es heißt weiter in der Stellungnahme zur PV Anlage in Sonnewalde des Amtes für Landwirtschaft:

„Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.
Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen rät es sich, auf Agri-PV-Anlagen zu setzen, da diese die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschriebenen DIN SPEC 91434 richten.
Auch wird in den Handlungsempfehlungen auf Agro- Photovoltaikanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt: Als Agro-Freiflächenphotovoltaikanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungsträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungskonzepte) ermöglichen. Darin werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, sodass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Fläche und trotz der Betrachtung der positiven Effekte skeptisch gegenüber.“

Ich schließe mich dieser Stellungnahme an.

Die vorgesehene Planung ist keine AGRI-PV Anlage. Der Abstand der nicht beweglichen Ständer beträgt maximal 80 cm vom Boden, Seite 18 der Planbegründung. ***„Zur Unterkante der Solarmodule ist ein Bodenabstand von mindestens 0,8 m einzuhalten.“***
Der Brandschutz fordert ein Kurzhalten des Bewuchses. Mithin kann auf der Fläche keine Blühwiese entstehen noch etwas anderes wachsen durch die Niedrigständer. Die Fläche wird faktisch der Landwirtschaft entnommen entgegen § 1 a BauGB und in ein hoch umzäuntes Solar Gefängnis mit Beleuchtung und Videoüberwachung verwandelt. Das Landschaftsbild wird vollständig verändert, angrenzend wohnende Menschen verlieren den freien Blick auf das Feld und die oberirdischen Bodendenkmäler. Der Abstand von 250 Meter zu dem Bodendenkmal ist nicht mehr ansatzweise gewährleistet.

Eine echte Agri PV Anlage würde zudem dazu führen, dass EU GAP Zahlungen für diese Flächen weiterhin beantragt werden könnten. Die reine Bezeichnung als Agri-PV Anlage ohne die DIN Anforderungen dafür zu erfüllen, reicht dafür nicht aus und wäre nicht förderfähig und KI Drohnen dürften dies leicht erkennen, ob Angaben und Tatsachen sich entsprechen. Es ist hier keine Agri PV Anlage geplant sondern eine Stilllegung von Ackerflächen und Umwandlung in verstepptes Ödland. Damit verlieren die Ackerflächen

zudem deutlich an Wert für die Eigentümer, verlieren den Ackerstatus und werden steuerrechtlich anders behandelt. Alles nicht abgewogen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises führt aus: Primär gelte es, unbebaute Flächen freizuhalten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Es erteilt Hinweise: In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde angegeben dass die Fläche nicht zu den Naturschutzfachlichen bedeutsamen Gebieten für den Biotopverbund zähle. Das Amt weist daraufhin, dass dies nicht zutreffend sei. Das Gebiet stelle einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum dar mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund mit dem Ziel diese Unzerschnittenheit zu erhalten. Aufgrund der geplanten Größe des Solarparkes ginge jedoch ein nicht unerheblicher Flächenanteil im westlichen Bereich dieses unzerschnittenen Raumes verloren. Dies führe zu einer Eingrenzung von Sichtbeziehungen zur südlich angrenzenden Aue der kleinen Elster.

Dem schließe ich mich an und ergänze, dass auch die Sichtbeziehungen zu den bedeutenden Bodendenkmälern im Plangebiet durch die unmittelbar angrenzenden PV Anlage völlig zerstört würden. Das Bodendenkmal des Landwehrwalles wäre so sehr stark beeinträchtigt. Hier muss mindestens ein Abstand von 200 Metern eingehalten werden zum Landwehrwall!

Das Landwirtschaftsamt erteilt weiter den deutlichen Hinweis, dass es eine maximale Flächenüberstellung von 40 % empfehle (und nicht weit über 60 %!), um etwa Brutmöglichkeiten zu erhalten und die Wasserökologie nicht zu beeinträchtigen, andernfalls wäre keine flächenmäßige Versickerung mehr möglich. Es empfiehlt einen Abstand von 5 Metern und mehr zwischen den Modulreihen, da andernfalls landwirtschaftliche Maschinen (Arbeitsbreite von 6 Metern) nicht eingesetzt werden könnten. Desweiteren seien zwei weitere Wildkorridore einzuplanen und sinnvoll zu verteilen. Diese sollten eine Breite von 50 m nicht unterschreiten.

Die Begründung des Planes setzt mit den Hinweisen weder auseinander noch erwähnt sie diese Einwendungen noch wurden diese der abstimmenden SVV mitgeteilt. Dies entspricht nicht rechtsstaatlichen und demokratischen Prozessen. Die Abwägung ist unzureichend.

Diese beeinträchtigt die Interessen der Eigentümerin erheblich. da die veränderte Wasserökologie durch nur noch punktuelle Versickerungen erhebliche Auswirkungen auf Nachbarflächen haben wird, die hier nicht untersucht worden sind. Die Temperatur auf den Flächen der Eigentümerin wird sich zugleich erhöhen, so dass die Ertragsfähigkeit auf meinen Flächen durch fehlendes Wasser und höhere Temperaturen absehbar sinken könnte. Diese Auswirkungen auf Nachbarflächen, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden wurden im Umweltbericht nicht behandelt. Dies muss erfolgen.

Das Landschaftsbild würde in Sonnewalde im Mittelfeld vollständig verändert, es gäbe keine Zugvögel auf dem Acker mehr und die Bodendenkmäler wie der Landwehrwall wären umzingelt von PV Anlagen und hohen Zäunen. Dies beeinträchtigt diese Bodendenkmäler in zu hohem Maße. Die freie Landschaft und der den Menschen wohltuende freie Blick würde in hohem Maße durchschnitten. Dies stellt einen Planungsmangel dar, dass hierfür keine Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden über 100 Hektar bzw ein anderer Standort gesucht. Siehe untere Naturschutzbehörde vom 22.8.2023, Seite 2.

Mit den Einwendungen dieser TÖB von Landwirtschaftsamt und Regonalplanung setzt sich weder die Stadt Sonnewalde, noch die SVV noch die Begründung des Planes auseinander. Diese wurden ignoriert und zudem im Internet bei der Auslegung nicht veröffentlicht. Dies ist jedoch sehr wichtig, da nicht nur Bürger und Presse dies nicht abrufen können auch die TÖB

selbst haben nur digitalen Zugriff und so keine Einsichtmöglichkeit sofern diese auswärts tätig sind wie Herzberg, Potsdam, Cottbus. Die Auslage ist zu wiederholen und den TÖB sind diese Unterlagen zuzuzsenden und den SVV sind die Stellungnahmen vor Beschlussfassung zu überreichen, zu diskutieren in einer öffentlichen Debatte mit den Einwohnern.

Flächenknappheit bei Landwirten:

Bei der Ausschreibung für die Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Flächen habe ich sehr viele Zuschriften von Landwirten erhalten für die Flächen. Gerade Junglandwirte suchen landwirtschaftliche Flächen derzeit. Es gibt sogar ein Förderprojekt dafür seitens der Landesregierung.

Die Fragen der Raumordnung und Raumnutzung sind nicht ausreichend abgewogen. Der einzige Grund warum hier gebaut werden soll ist die Tatsache dass sich hier viel Eigentum der AG Sonnewalde befindet, neben Pachtflächen der AG Sonnewalde und dass der Strommast in der Nähe ist.

Dabei werden Aspekte der Raumordnung völlig außer Acht gelassen bei der Abwägung und es findet keinerlei Auseinandersetzung in der Begründung statt, dass sowohl die Regionalplanung als auch der Landkreis Elbe Elster, hier vor allem das Landwirtschaftsamt eine Beplanung hier AUSDRÜCKLICH ablehnen, ebenso die Untere Naturschutzbehörde des Landkreise und der Brandschutz und das Denkmalschutzamt melden erhebliche Bedenken und Auflagen an und dies schon im August 2023. Trotz dieser Einwände wurde sich in der SVV als auch in der Begründung des Planes damit nicht auseinandergesetzt.

Ergebnis: Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind nicht abgewogen worden. Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung durch eine höhere Aufständerung der Anlagen ist nicht in Betracht gezogen worden und noch in Betracht zu ziehen. Um der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperre gerecht zu werden, ist die Art der Nutzung so festzulegen, dass die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlagen weiter zulässig ist.

Den expliziten Schutz landwirtschaftlicher Flächen in § 1 a Absatz 2 BauGB lässt der Planentwurf völlig außer Acht. Hierin ist auch kein Vorrang von Flächen für PV Anlagen geregelt, vielmehr genießt die Landwirtschaftliche Nutzung den absoluten Vorrang im Gesetz, so auch in der Abwägung. Um den bestehenden Konflikt zu lösen, wurden Hochständer PV Anlagen und Vertikalanlagen entwickelt, die hier aber nicht Plangegenstand sind, vielmehr sollen Anlagen installiert werden, die technisch noch hinter den bereits vor 20 Jahren in Sonnewalde aufgestellten PV Anlagen von Sunfarming zurückliegen, die sehr hoch über dem Boden schweben und sich nach dem Sonnenstand ausrichten. Durch die enorme Höhe über dem Boden bleibt hier der Bewuchs möglich, anders im Plangebiet.

Bodendenkmäler

Im Planbereich finden sich mindestens 5 Bodendenkmäler. Das Verfahren hierzu ist nicht abgeschlossen mit dem Denkmalschutzamt und die Folgen für die Beplanung der Flächen der Bodendenkmäler und die nicht vorhandene Zuwegung zu den Flächen und endgültige Umzäunung durch EnBW sind nicht bewertet, siehe 5.9. des Entwurfes, Seite 24.

Jedoch meldet das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 12.09.2023 als auch erneut 2024 seine Benken an für diese fünf Bodendenkmäler und weitere und empfiehlt im Vorfeld eine archäologische Bestandsanalyse durchzuführen.

Diese ist nicht erfolgt und dies wurde nicht abgewogen. Es wurden nur die 5 Bodendenkmäler aufgenommen und markiert und umkreist auf dem Planentwurf, aber es wurde nicht klargestellt weder in der Begründung noch in der Karte was mit den umkreisten Flächen geschieht, ob diese von der Ständerung durch PV Module ausgenommen werden o.a.. Hier fehlt jede textliche Festsetzung. Dies könnte die Baugenehmigung und die Realisierung ganz erheblich verzögern, wenn dies nicht im Vorfeld durch ein Gutachten geklärt würde.

Gänzlich außer Acht gelassen wurde bei der Planung folgendes:

Zum mittelalterlichen Landwehrwall (BoD Nr. 20311: Sonnewalde, Fpl. 11) sind laut Vorgaben des Brandenburgischen Denkmalamtes mindestens 250 Meter Abstand zu halten. Dies wird nicht berücksichtigt.

Das Amt hat den Landwehrwall bereits 1978 als KULTURGESCHICHTLICH BEDEUTENDES BODENDENKMAL (sichtbar als braun markierter Streifen auf der Plankarte ganz rechts am Rand) eingestuft. Darauf wurde die Stadt bereits mehrfach hingewiesen durch das Amt. **Davon sind bei der Planung 250 Meter Abstand zu halten.** Dies ist auch deswegen wichtig, da der BPlan auch die Errichtung von Gebäuden vorsieht.

Durch die Tatsache, dass das geforderte archäologische Gutachten bislang nicht vorliegt, konnte die Denkmalfachbehörde keine abschließende Stellungnahme abgeben für das Plangebiet. Damit ist dieser Aspekt nicht abschließend und unzureichend abgewogen und tangiert mich als Einwohnerin der Stadt Sonnewalde subjektiv. Denn meine Familie musste sich an die Vorgaben halten und ich muss mich als Eigentümerin ebenfalls daran halten. Dann auch bitte EnBW und die AG Sonnewalde. All die Auflagen auf Seite 2 der Einwendungen der Denkmalbehörde sind nicht bewertet worden.

Mir liegen dazu ausführliche Ausführungen des Amtes für Denkmalschutz vor die ich im weiteren Planverlauf einbringen werde sollten Sie die Plangrenzen nicht verschieben.

Fehlende Zustimmung aller Eigentümer im Plangebiet

Vorsätzliche falsche Behauptung, alle Flächen seien gesichert

RN 3 Seite 11 der Begründung des Planentwurfes:

„Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung und sind privatrechtlich für das Vorhaben gesichert. Die Eigentümer beabsichtigen, die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.“

Dies ist wissent- und willentlich, also vorsätzlich unwahr. Damit wird der SVV suggeriert, dass alle Eigentümer zugestimmt hätten.

Zum einen hat die Stadt Sonnewalde den Nutzungsverträgen für PV für das Projekt noch nicht zugestimmt, denn dies würde eine vorherige Ausschreibung erfordern, die nicht stattgefunden hat.

Das Flurstück 2/226 Sonnewalde ist dem Planbereich zu entnehmen und es hat zugänglich zu bleiben.

Zum anderen haben nicht alle Eigentümer der überplanten Flächen zugestimmt und werden auch einer Bebauung nicht mehr zustimmen, da diese teilweise verstorben sind. Dies betrifft m.E. mehrere Flurstücke im Planbereich, aber vor allem das Flurstück 2/226. Dies tangiert meine subjektiven Rechte wie folgt:

Für das Flurstück im B-Plan Bereich: Sonnewalde Flur 2/226 (Eigentümer im Grundbuch: [redacted], verstorben) liegt kein Einverständnis vor. Es ist dem Planbereich zu entnehmen, da der Eigentümer des Flurstückes verstorben ist. Es hat zugänglich zu bleiben.

EnBW hält daran keine Rechte. Es gibt dafür keinen unterzeichneten Vortrag und eine Bebauung durch EnBW wäre nicht realisierbar. [redacted] hat Rechte als Rechtsnachfolgerin an dem Flurstück geltend gemacht. Sie würde das Flurstück gern zusammen mit dem benachbarten Flurstück 2/208 einem Pächter für die ökologische Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Mein Pächter würde dies gern mitbewirtschaften, mit dem auch [redacted] kooperiert. Er sucht dringend Ackerflächen.

Da die Fläche aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet wird genießt diese Nutzungsart nach § 1 a Absatz 2 BauGB den Vorrang.

Durch eine Beplanung mit PV wird dies jedoch unmöglich und das Flurstück würde ohne Zustimmung des Eigentümers umfriedet mit Hecken, Zäunen u.a. Daher ist das Flurstück bereits jetzt zu entnehmen, um mögliche Folgeschäden und Planänderungen bereits im Vorfeld auszuschließen.

Es ist also unzutreffend, wenn in der Begründung zum BPlan auf Seite 11 steht, alle beplanten Flächen seien ***privatrechtlich für das Vorhaben gesichert. Die Eigentümer beabsichtigen, die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.***

Der Eigentümer des Flurstückes 2/226 ist verstorben. [redacted] Niclas wird der Bebauung nicht zustimmen, siehe parallele Stellungnahme von dieser. Die Umschreibung des Grundbuches in Bezug auf dieses Flurstück auf [redacted] als Rechtsnachfolgerin wurde nach dem Tod ihres Mannes und meines Vaters [redacted] eingeleitet. Rechtsnachfolger sind zur Umschreibung verpflichtet per Gesetz. Es ist unfassbar, wenn EnBW hier neben der Beplanung von wertvollen Ackerflächen auch noch versucht, sich Flächen von verstorbenen Vorverfahren der Region zu sichern und heimlich zusammen mit Agrargenossenschaften beplanen und all dies noch kurz nach dem Tod Ihres Ehemannes, der langjähriger Verpächter und Vertragspartner für die AG Sonnewalde gewesen ist! Da ich als Tochter wiederum die gesetzliche Rechtsnachfolgerin von [redacted] sein werde, also die nächste Teilerbin dieses Flurstückes vermutlich, wäre es wichtig, dass die Flurstücke 2/130 > 2/208 > und 2/226 verbunden bleiben für die weitere landwirtschaftliche gemeinsame Bewirtschaftung durch meinen Pächter.

Dieser junge Landwirt ernährt eine Familie von der Landwirtschaft! Nach dem Planentwurf ist jedoch eine Beplanung des Flurstückes 2/226 vorgesehen und Abtrennung vom Flurstück 2/208 durch einen Grüngürtel und Zaun. Das ist schwer rückgängig zu machen, wenn erstmal gebaut würde. Die Vertragslaufzeit des Projektes beträgt aber 30 bis 40 Jahre, den Vorvertrag habe ich in Kopie. [redacted] arbeitet mit dem gleichen Pächter wie ich zusammen für Ihre Flächen **und er soll künftig auch dieses Flurstück mit Ökolandbau bewirtschaften und sucht dringend Flächen**. Das Landwirtschaftsamt begründet die

Ablehnung des ganzen Projektes mit der Flächenknappheit für Landwirte und der Ernährungssicherheit. Es sind Flächen, die laut Regionalplanung vorrangig der Landwirtschaft dienen! Da der Pächter dann also zwei benachbarte Flurstücke bewirtschaften soll ist dies ein weiterer Grund, warum das Flurstück 2/226 der Planung schon jetzt entnommen werden sollte. Andernfalls ist es später nach Umschreibung für die Eigentümer und Rechtsnachfolger nicht mehr erreichbar wegen Grüngürtel und Zaun.

Der Verstorbene kann dem Projekt nicht zustimmen und [redacted] wird nicht zustimmen. Daher kann das Flurstück nicht bebaut werden. Es kann auch nicht als Teilfläche, Inhalt von Ausschreibungen sein mangels Zustimmung, EEG. Es kann also ohnehin nicht bebaut werden, daher sollte es auch nicht beplant werden, um keine Fakten zu schaffen, die später schwer rückgängig zu machen wären. EnBW hat keinerlei Rechte an diesem Flurstück 2/226, um dies zu bebauen.

Dieser Sachverhalt war dem Bauamt, Frau [redacted] bereits bei der Planung bewusst, ebenso der AG Sonnewalde, Herrn [redacted] als auch procon und EnBW Alle wussten, dass der Eigentümer für das Flurstück 2/226 keinen Vorvertrag unterzeichnet haben kann, denn dieser Eigentümer ist verstorben.

Fehlende Zustimmung weiterer Eigentümer

Aus den benannten Gründen sind auch alle etwaigen weiteren Flurstücke von verstorbenen Personen die ggfs. vom Planvorhaben tangiert sind, dem Planbereich zu entnehmen, es sei denn der Projektplaner kann nachweisen, dass er hierzu die Einwilligungen der Verstorbenen einholen kann bzw. die Flurstücke auf noch lebende Rechtsnachfolger umgeschrieben sind und diese den Vorvertrag unterschrieben haben. Dies ist von der SVV vor Zustimmung zu überprüfen in Abgleich mit Frau [redacted]. Frau [redacted] betreut zahlreiche derartige Fälle und wird der SVV sicher gern mitteilen, um welche Flächen es sich insgesamt handelt im Plangebiet. Es steht daher dringend zu vermuten, dass neben dem Flustück o.a. weitere Flurstücke tangiert sind. Dies steht einer Beplanung entgegen, da so die Bebauung nicht möglich ist und ein Baugenehmigungsverfahren ganz erheblich verzögern könnten. Vor Beschlussfassung rege ich daher an eine umfassende Überprüfung vorzunehmen durch die Stadtverordneten, ob pro beplantem Flurstück jeweils ein Nutzungsvertrag vorliegt, unterzeichnet vom im Grundbuch jeweils eingetragenen Eigentümer und ob der Eigentümer der im Grundbuch ausgewiesen ist noch lebt.

Das Argument von EnBW ggü der SVV, dass diese Aussage erst bei endgültiger Beschlussfassung zutreffen müsste, ist nicht geeignet, dem Einwand zu begegnen. Denn auch zum Zeitpunkt der späteren erneuten Beschlussfassung sind die verstorbenen Eigentümer weiterhin tot. EnBW hat kein Anspruch auf diese Flächen. Daher sind sämtliche betroffenen Flächen zu entnehmen, bei denen die Eigentümer verstorben und zuvor nicht zugestimmt haben oder deren Rechtsnachfolger.

Zu behaupten, es hätten alle zugestimmt ist jedenfalls eine unwahre Behauptung, um mit dieser falschen Behauptung, einen finanziellen Vorteil zu erlangen. Dies in § 263 StGB geregelt. Auch bei der Vergabe ist nach § 37 EGG zwingend die Zustimmung ALLER Eigentümer vorzulegen bei der Ausschreibung! Dies wird nicht gelingen mit Verstorbenen!

Die zitierte Aussage in der Begründung auf Seite 11 ist daher auch unter diesem Hintergrund zu hinterfragen, ob diese zutrifft und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Entwurf und nicht antizipiert auf den späteren Zeitpunkt der endgültigen Beschlussfassung bezogen wie es EnBW behauptet, denn für diesen Zeitpunkt kann niemand im Vorfeld vor Eintritt des Termins eine Aussage treffen, es sei denn es befänden sich Hellseher im Projekteam.

Auch die Wirksamkeit des Vorvertrages/Nutzungsvertrages mit der Stadt Sonnewalde steht in Frage, denn diese ist ganz erheblich am PV Park beteiligt und hätte aufgrund des finanziellen Umfanges und, weil Flächen von Wegegrundstücken betroffen sind und überplant werden sollen, das Projekt ausschreiben müssen, zumal es eine Agrargenossenschaft der Region ganz erheblich bevorteilt und die anderen AGe der Region, wie die AG [redacted] und [redacted] benachteiligt werden und auch andere vor Ort tätige Landwirte, wie meinen Pächter benachteiligt, der dringend ebenfalls auf die Pacht dieser Wege angewiesen ist, um die Pachtflächen ordentlich und effizient bewirtschaften zu können. Dadurch sind auch meine subjektiven Rechte als Eigentümerin von landwirtschaftlichen Nutzflächen in dem Gebiet tangiert. **Zudem sucht mein Pächter weitere Ackerflächen zur Pacht und hier werden 116 Hektar gutes Ackerland mit PV Anlagen überplant und in Steppengras verwandelt und Acker stillgelegt.**

Rückbau

Fragen des Rückbaus der PV Anlage sind im Planentwurf nicht abgewogen und auch vertraglich nicht vereinbart. Auch dies empfiehlt das MLUK auf Seite 9 seiner Handlungsempfehlungen, den Gemeinden dringend.

Wechselwirkung zum B-Plan „Die Gehren" nicht betrachtet

Eine Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan „Die Gehren" wurde bislang in der Abwägung unzureichend betrachtet, etwa ob die Festsetzungen am Rande des Planentwurfes mit den Festsetzungen im Bebauungsplan „Die Gehren" im Einklang stehen. Dies ist meines Erachtens nicht der Fall. Entgegen den Konflikten zwischen beiden Bebauungsplänen heißt es in der Begründung auf Seite 9 unter 3.4., dass unmittelbar keine rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen B-Pläne berührt werden, RN 5. Dies ist unzutreffend.

Bisher war es jederzeit möglich, eine Lösung für ein Notwegerecht zumindest über den Acker zu schaffen. Werden hier nun nach dem Umpflügen aller alten Wege weitere Fakten geschaffen und das Gebiet über viele Jahrzehnte überbaut und umzäunt, wird es über Jahrzehnte unmöglich sein, einzelne Flurstücke außerhalb des Plangebietes PV dauerhaft zu erreichen und dies obwohl diese als Baugrundstücke teilweise im Bebauungsplan „Die Gehren" ausgewiesen sind. Die Bebauungspläne „Die Gehren" und der Bebauungsplan für das Sondergebiet „PV" müssen miteinander harmonieren und sollten sich nicht widersprechen. Es muss durch einen angrenzenden PV Park sichergestellt sein, dass die Flurstücke im Gewerbepark Die Gehren rechtlich gesichert weiterhin zu erreichen sind.

Es erfolgte keine naturschutzrechtliche Abwägung insofern, als dass der Planentwurf faktisch dem B-Plan „Die Gehren" widerspricht und darin erhebliche Maßnahmen zum Naturschutz vorgesehen sind die hier tangiert und mißachtet werden und in der Praxis bereits durchbrochen worden sind. Der hier vorliegende Planentwurf wäre nur umsetzbar, wenn zugleich den naturschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen im BPlan Die Gehren widersprochen würde.

Die betroffenen kollidierenden Flächen zwischen dem BPlan „Die Gehren" und dem Planentwurf umfassen die **Flurstücke: Flur 2/509 und 474. Auf den Flurstücken 471, 473, 474 befindet sich ein dicht zugewachsener Grüngürtel mit viel Natur und Tieren.**

Tatsächlich ist der Grünstreifen an einer Stelle bereits durchbrochen. Als ich das letzte Mal Fotos machte 2022 und 2023 war da noch kein Durchgang/Durchfahrt möglich und ich spazierte in einem super schönen einzigartigem Naturhabitat. Das Gebiet ist umfangreich im

wildökologischen Gutachten beschrieben. Die nun abgeholzte Durchfahrt geht über die Flurstücke im Eigentum der Stadt Sonnewalde 2/474 und 2/509.

Genau dort soll aber im Planentwurf PV daran anschließend **der rote Anliegerweg 1 zu den Flurstücken 2/130 und 2/208 starten. Dies ist nach dem B-Plan Die Gehren und naturschutzrechtlich untersagt.**

Fehlende Ausschreibung

Der Nutzungsvertrag mit procon/EnBW für sämtliche überplanten Flächen der Stadt Sonnewalde hätte zuvor ausgeschrieben werden müssen. **Dies regelt das Vergaberecht und auch das EEG, § 37 EEG.**

Der Nutzungsvertrag und Vorvertrag wurden aber noch nicht einmal öffentlich verhandelt, obwohl städtisches Eigentum betroffen ist und obwohl eine transparente Ausschreibung über Vertrahsbedingugnen und Preise erforderlich gewesen wären. Die DSGVO schützt nur personenbezogene Daten, diese sind hier nicht tangiert! Das Vergaberecht erfordert Gleichbehandlung und Transparenz!

Verstoß gegen die Vorgaben im EEG

Viele Flurstücke im Plangebiet gehören zum großen Teil der AG Sonnewalde, Privateigentümern und der Stadt Sonnewalde. Dies wird nicht erwähnt in RN 3 Seite 11 der Begründung. Dies ist deswegen wichtig, weil Verträge mit der Stadt erst nach Beschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen werden dürfen, vgl. § 6 Abs. 3 und 4 EEG. Jedoch erfolgte bereits eine Vertragsverhandlung und Abschluss und Beratung im nicht öffentlichen Teil der SVV im Jan 24 und im Febr 24 und auch schon lange zuvor am 26.01.2022 wurden der Stadt Sonnewalde 2 Cent angeboten u.a. **Er wird so z.B. diskutiert in der SVV vom 24.1.2024, TOP 20 des nicht öffentlichen Teils:**
„Information zum Sachstand Entwurf Nutzungsvertrag PV-Anlage Sonnewalde"

Akteneinsichtsantrag nach AIG und UIG: Hiermit frage ich an, welche Thematik konkret mit dem Nutzungsvertrag PV Anlage Sonnewalde geregelt werden soll? Dieser Vertrag tangiert Umweltaspekte.

Die Befassung mit einem Entwurf vor der Verabschiedung ist bereits strafrechtlich nicht zulässig nach § 6 EEG und dürfte auch seitens der AG Sonnewalde sowie seitens EnBW in Konflikt stehen mit den strengen Compliance Vorgaben, denen der Konzern unterliegt, aber auch die Stadt Sonnewalde nach Art. 20 Abs. 3 GG. Dies kann strafrechtliche und ordnungswidrige Konsequenzen haben für EnBW sowie arbeitsrechtliche Folgen, wenn die Schulungen zur Compliance hier nicht beachtet werden von Angestellten und Beamten.

Wenn die Begründung des B-Planes auf Seite 11 behauptet, alle Eigentümer hätten angeblich unterschrieben, dann würde dies auch bedeuten, die Stadt hätte bereits unterzeichnet. Dies ist aber nach EEG unzulässig und ich fordere hiermit Akteneinsicht in den Vorvertrag und Nutzugsvertrag der in nicht öffentlicher Sitzung diskutiert und beschlossen worden ist nach AIG und UIG. Bei Nichtübersendung werde ich mich an die Aufsichtsbehörde des Landes wenden.

Das ganze Vorgehen verstößt gegen Vergaberecht und ist zusätzlich nach EEG je nach Inhalt der Verträge strafrechtlich sanktioniert, um zwar deswegen, um zu verhindern, dass Stadtverordnete dadurch in ihrer Neutralität beim Beschluss des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden. Sie sollen erstmal sehr frei über den BPLan entscheiden können, ohne sich gezwungen zu fühlen, dem zuzustimmen, nur weil bereits Verträge mit der Stadt

unterzeichnet worden sind. Dies ist aber gerade nicht sichergestellt, wenn dies nicht öffentlich diskutiert wird. Unter das Verbot des EEG fällt bereits die Diskussion und ein Entwurf in einer nicht öffentlichen Sitzung. Ich fordere die Herausgabe der Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungsprotokolle an jeden Stadtverordneten damit diese prüfen können ob eine Vorbefassung entgegen dem EEG bereits vorlag entgegen dem Vergaberecht und entgegen § 6 des EEG.

Andernfalls müssten sich die dafür zuständigen Behörden, dann damit auseinander setzen.

Blendschutz

Auch die anderen Bewohner der Großen Feldstraße sind betroffen, vor allem diejenigen, die die Gärten zum Plangebiet haben, nur 20 bis 200 Meter entfernt zur Baugrenze. Hier werden die Vorschriften zum Blendschutz, erwähnt in den TÖB Stellungnahmen vom 2.8.23 der Abteilung Umweltschutz des Landkreises EE auf den Seiten 2 und 3 und 4 nicht berücksichtigt und die darin erwähnten Rechtsvorschriften. Auch Büro -und Verwaltungsräume bei Böllhoff und anderen Gewerben im Gewerbegebiet nicht nur Wohnbebauung. Eine Streuobstwiese ohne Blätter im Winter schützt nicht ansatzweise vor Blendwirklungen und die Menschen wohnen 20 Meter daneben!

Vor allem aber sind schutzwürdig die direkt angrenzenden Landwirte auf dem Acker. In der Stellungnahme heißt es, es kann eine erhebliche Belastung vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden PV Anlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Dies ist hier bei der Arbeit der Landwirte und so auch meines Pächters auf dem direkt angrenzenden Feld weit überschritten denn mein Pächter arbeitet oft länger auf dem Feld. Dies hieße die Beplanung würde sämtliche angrenzende Landwirtschaft de facto unterbinden, weil der Schutz der Menschen nicht mehr gewährleistet ist. Auch fährt mein Pächter landwirtschaftliche Maschinen und kann bei einer Blendung gefährliche Unfälle verursachen. Auch ich als Eigentümerin bin stark betroffen, denn eine Erholung und Entspannung auf meinen Ackerflächen ist so unmöglich. Es belastet mich dann eher. Es wird verwiesen auf die Leitlinie des MLUK zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen vom 16.4.2014 geändert geg 17.09.2021. Ferner können erhebliche elektrische und magnetische Strahlungsemissionen von den PV Modulen ausgehen. Auch darauf weist die Behörde hin. Insgesamt ist diese Thematik in den Unterlagen völlig unzureichend betrachtet. Die angrenzende Landwirtschaft auch die Mitarbeiter die Agrargenossenschaft Sonnewalde als auch mein Pächter sind mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr ja als 30 Minuten pro Kalendertag getroffen. Jeder bedarf es nicht einmal eines Blengutachtens, um schon im Vorfeld zu wissen gedruckt, dass die Grenzwerte bei weitem überschritten sind. Hier geht es auch um Mitarbeiter Schutz der Angestellten der Agrargenossenschaft Sonnewalde, der nicht betrachtet wird.

Dies wird nicht ansatzweise abgewogen in der Begründung, dass hier Menschen wohnen und arbeiten, Auch [redacted] ist tangiert. Dort arbeiten viele hundert Menschen. Die Flurstücke 2/506 und 2/508 zur Erweiterung des Gewerbegebietes grenzen direkt an das Plangebiet an. Dies darf bebaut werden. Auch dies wurde nicht abgewogen.

Blendwirkung und Wohnbebauung unzureichend betrachtet

In der Begründung heißt es unter 7.2.2.6. *„Der siedlungsnahe Freiraum als Wohn- und Arbeitsumfeld wird sich verändern. Der Solarpark ist allerdings hinreichend weit von den Siedlungsflächen entfernt und durch Pflanzungen abgeschirmt. Eine Blendwirkung von*

Wohngrundstücken ist ausgeschlossen. Stoffliche Emissionen treten bei einem Solarpark nicht auf. Schall, elektrische bzw. magnetische Felder sind nur in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlagen messbar. Die Fragen des Brandschutzes sind Gegenstand der Vorhabenplanung.
Die gering ausgeprägte Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft wird nicht erheblich verändert. Das Landschaftsbild wird neugestaltet. Kulturhistorische Elemente sind nicht betroffen."

Dies ist unzutreffend. Das Plangebiet befindet sich nur wenige Meter neben der Wohnbebauung. Das Wohnhaus ist weniger als 50 Meter entfernt, etwa 20 Meter. Hier besteht eine erhebiche Blendwirkung für die Bewohner und Spaziergänger und Besucher. Die zu diesem Zweck geplante Streuobstwiese trägt nicht dazu bei, die Blendwirkung der dort lebenden Personen zu reduzieren, denn diese trägt im Winter nichtmal Laub.

Diese ist vor allem aus Gründen der EU Agrarpämien interessant, da für Streuobst mit die höchsten EU Agrarprämien gezahlt werden und diese sind sehr hoch.

Aber nicht nur für die Wohnbebauung besteht eine Gefahr durch Blendwirkung sondern auch für das direkt angrenzende benachbarte Gewerbegebiet in dem Menschen arbeiten und viele Spaziergänger unterwegs sind und oft Fahrschüler zum Üben.

Die zulässige Grenze ist überschritten von 30 Min/Tag. Dies wurde im Entwurf nicht abgewogen.

Ferner wurde nicht abgewogen, dass direkt neben dem Plangebiet landwirtschaftliche Flächen liegen, teilweise umzingelt von Solarfeldern und hier Menschen arbeiten. Dies Immisionswirkung wurde mit keinem Wort abgewogen.

Die geplanten PV-Anlagen könnten aufgrund ihrer Positionierung und Ausrichtung eine erhebliche Blendwirkung haben, insbesondere in Bezug auf umliegende Gebäude oder Verkehrswege. Dies könnte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, insbesondere während bestimmter Tageszeiten oder unter bestimmten Wetterbedingungen. Sowohl die Handlungsempfehlungen des MLUK für Freiflächenanlagen empfehlen ein Blendgutachten vor Beplanung. Ein solches liegt hier nicht vor. Darin sind zu untersuchen: Auswirkungen auf Verkehrsteilnehmer, auf direkt angrenzende Wohnbebaung in 20 bis 200 Meter, Landwirte auf den Feldern die ohne jeden Abstand auf benachbarten Feldern landwirtschaftliche Maschinen bedienen und fahren, Fußgängern, Fahrradfahrern, Arbeitstätige bei Böllhoff die etwa draußen ihre Pause verbringen. Das Fahren von schnellen Motorrädern bei derartiger Blendung dürfte aus Gründen des Blendschutzes fragwürdig sein.

Die Bewohner auf den Flurstücken direkt am Plangebiet vor der Streuobstwiese wehrten sich anfangs zusammen mit der Eigentümerin öffentlich gegen das Projekt, erhielten dann laut Erzählungen im Ort, Besuch von Herren, u.a. von der AG Sonnewalde und den Planern von procon solar und angeblich finanzielle Zuwendungen, so die Erzählungen im Ort. Dann wurde ihnen die im Plan ersichtliche Streuobstwiese vor der Tür zugesichert und angeblich, so die Erzählungen, noch weiteres.

Das Treffen wird bestätigt durch Unterlagen aus dem Hauptausschuss in denen folgendes vermerkt ist: *„06.09.2021: Gespräch mit Bürgern, welche in Nachbarschaftslage zur Potenzialfläche sich öffentlich mit ihren Vorbehalten erklärt hatten und Herbeiführung einer Einigung."*

Da ich nicht gemeint sein kann und es keine anderen Personen gab, die sich öffentlich erklärten, muss es sich also um die Bewohner des Hauses handeln. Danach schwiegen diese fortan mir gegenüber und erklärten sich mit dem Projekt einverstanden obwohl diese

zuvor von den Zugvögeln auf dem Feld schwärmten. Ich verweise auf die Berichte in der Lausitzer Rundschau vom 30.7.2021, S. 13; LR vom 5.8.2021, S. 13, LR vom 14.02.2022 sowie auf DIE ZEIT Online, 10. Oktober 2021. Sämtliche Beiträge kann ich auf Wunsch übersenden.
Ich denke nicht, dass eine derartige Einigung grds. geeignet sein kann, nach dem Rechtssystem was ich studiert habe, Schutzvorschriften zu Gunsten dieser Menschen in der Wohnbebauung außer Kraft zu setzen. Dazu zählen Sichtschutz, Blendschutz, Lärmschutz, Videoüberwachung, Beleuchtung, Brandschutz u.v.m. Die Belange der betroffenen Bewohner des Hauses sind also weiterhin im Detail abzuwägen, auch wenn diese nun schweigen, gerade, da deren Haus nur 20 Meter entfernt liegt. Dies ist unzureichend erfolgt. Vor allem der Blendschutz und Brandschutz sind völlig unzureichend betrachtet zum Schutz der dort lebenden Menschen.

Fakt ist, dass direkt angrenzend an deren Haus ohne jeden öffentlichen Weg dazwischen eine Streuobstwiese errichtet werden soll. Diese führt jedoch zu keinerlei Blend- und Sichtschutz für die Bewohner des Hauses, da im Winter ein Obstbaum keine Blätter trägt.

Darauf weisen im übrigen auch Stellungnahmen der TÖB hin, die Sie ja der Öffentlichkeit wissentlich und willentlich vorenthalten.

Stromleitungen

Der BPlan Entwurf weist keinerlei Leitungen und Ableitungen von erzeugter Energie aus. Einer Leitungsverlegung durch die Flächen der Eigentümerin wird nicht zugestimmt. Es ist zu unbestimmt was genau auf den roten Anliegerwegen geschehen soll, denn hier ist ebenfalls von Leitungsrechten die Rede. Es ist geplant, mit dem Projekt Energie zu erzeugen, jedoch fehlt jegliche textliche Festsetzung und Beschreibung wie der erzeugte Strom abfließen soll und über welche Flurstücke genau Leitungstrassen für die Ableitung des Stromes verlaufen sollen. Diese sind nicht vorgesehen. Dies wird in der Begründung auf Seite 24 behauptet und betrifft nur Trink- und Abwasser. Ich widerspreche einer Durchleitung durch meine Flurstücke. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfte der Planung nach eine Peak-Leistung in der Größenordnung des Leistungsbedarfes einer Großstadt entsprechen. Ein Anschluss über die in Sonnewalde vorhandenen Stromleitungen ist somit auszuschließen. Es wird daher voraussichtlich eine neue Stromleitung bis zum nächsten Anschlusspunkt an das Hochspannungsnetz erforderlich sein. Aus dem Entwurf für den Bebauungsplan geht nicht hervor, wohin und in welcher Form (Erdleitung/Freileitung) der Anschluss ans Stromnetz erfolgen soll. Entsprechend stehen Anwohner im weiten Umfeld vor dem Problem, dass die im Bebauungsplan vorbereitete Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise eine Freileitung vor ihrer Haustür bzw. quer durch die Landschaft nach sich zieht, die der Bebauungsplan jedoch nirgends erwähnt. Auch dies tangiert mich als Eigentümerin da ich vom Plangebiet eingekesselt bin.

Hier sind elektrische und magnetische Strahlungen möglich. Meine Flurstücke verlieren durch die Überbauung der Landschaft erheblich an Wert.

Es muss klargestellt werden, wo und in welcher Form der Stromanschluss erfolgt, da andernfalls es nicht möglich, das Projekt abschließend zu bewerten ist und zum Bebauungsplan. Für diese Leitung ist hierbei eine unterirdische Verlegung vorzuschreiben.

Aus den ausgelegten Unterlagen ergibt sich an keiner Stelle, wieviel MW die Anlage erzeugen wird.

Errichtung von Gebäuden im Plangebiet

Der Planentwurf sieht vor, dass im AUSSENBEREICH Gebäude errichtet werden dürfen und zwar nicht nur Nebenanlagen und führt keinerlei Details aus wo diese errichtet werden sollen und dürfen. Dies ist zu unbestimmt. Außerhalb des Innenbereiches ist eine Bebauung verboten. Dies muss spezifiziert und untersagt werden. Siehe dazu auch die Hinweise der TÖB. Es soll ferner ein Trafohaus errichtet werden auf einem Flurstück im Außenbereich außerhalb des Plangebietes und dazu soll noch ein weiterer BPlan kommen. Müsste das nicht zeitgleich erfolgen? Hier wird eine Salami Technik wie bei Tesla angewandt, um immer noch mehr Einschränkungen umzusetzen mit fortschreitendem Planfortschritt und fortschreitender Abhängigkeit in Stadien in denen dann kaum noch NEIN gesagt werden kann. Dem ist JETZT zu begegnen und das Projekt zu stoppen. Voraussichtlich geht die Bebauung weiter in Richtung Mühle und Strommast.

Hier ist zwingend der Abstand von 250 Metern vom Bodendenkmal des Landwehrwalles einzuhalten, den das Denkmalamt vorgibt.

Kein Nutzen der Bevölkerung von Sonnewalde für das Projekt

Insgesamt sehe ich für die Bürger von Sonnewalde keinerlei Vorteile durch das Projekt. Sie erhalten weder günstigen Strom noch andere Vorteile bis auf die Eigentümer der Agrarflächen. Aber auch diese wurden über die Nachteile des Beplanung mit PV Anlagen nicht aufgeklärt, etwa anderer steuerrechtlicher Bewertungen z.B. im Erbfall u.a., dem Werteverfall Ihrer Ackerflächen, Verlust des Ackerstatus u.a.

Weitere Naturschutzrechtliche Aspekte

Das Umgebungsklima wird sich erheblich verändern, Auswirkungen auf Wasserökologie und Landwirtschaft vor Ort wurden nicht ausreichend untersucht in der Begründung des Bebauungsplanes. **Zudem wurden die Bedenken der TÖB nicht ansatzweise abgewogen. Dies tangiert auch die Nachbarflächen stark.**

Festgesetzte Vegetation - Blühwiesen

Die im Plangebiet geplanten Blühwiesen sind tatsächlich nicht realisierbar.
Diese Bewirtschaftungsform steht den Auflagen des Brandschutzes diametral entgegen, die bereits erteilt worden sind, wonach der Bewuchs grds. kurz zu halten ist. Ferner kann eine Blühwiese nur auf magerem Sandboden gedeihen und nicht auf reichhaltigem Ackerboden von 30 bis 50 Bodenpunkten und auch nicht in verschatteten Gebieten durch PV Module. Die Begründung führt nicht aus, wie die vielen Pflanzen und Bäume ohne Bewässerungskonzept anwachsen sollen. Daher ist die Beplanung praktisch nicht umsetzbar. Das Mikroklima wird noch trockener werden.

Landschaftbild und Flächenkulisse werden vollständig verändert für Mensch, Tiere und Pflanzen

Statt einem weitem Blick über Felder, wird man dort eine Industrielandschaft mit PV Anlagen vorfinden umrundet mit sehr hohen Zäunen und Videoüberwachung. Das Gebiet wird wohl besser ausgeleuchtet werden als die Straßen von Sonnewalde nach 21 Uhr.

Unzureichende Ausarbeitung der Pläne und Widerspruch zu den textlichen Festsetzungen des Planentwurfes

Weder Bestands- und Konfliktplan noch Maßnahmenplan enthalten vollständige Katasterdaten, sind nicht den Flurstücken zuzuordnen. Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben, darauf haben auch die TÖB hingewiesen, so das Katasteramt.

Der erwähnte Vermessungsplan existiert nicht und lag nicht aus. Der Planentwurf sowie die Begründung auch der Vermessungsplan enthalten unzureichende Angaben zum Höhenprofil und widersprechen den textlichen Festsetzungen im Planentwurf Punkt 3 und 4.

Teilweise wurden die Messungen erst 2024 durchgeführt und sind nicht eingearbeitet. Die textliche Festsetzung Punkt 4 bezieht sich auf Kartengrundlagen die es nicht gibt und die nicht auslagen.
Auch die textliche Festsetzung 17 bezieht sich auf eine unzureichende Datenlage der Höhenbezugspunkte und einen nicht vorhandenen bzw. nicht ausgelegten Vermessungsplan.

Ebenso fehlerhaft ist die Begründung des Planentwurfes unter 5.4.2. auf Seite 18. Hier wird Daten Bezug genommen die erst 2024 erhoben worden sind durch Vermesser und zwar unter anderem ungefragt auf meinem Eigentum unter Überfahrung mit PkW bei Schnee und nassem Ackerboden auf bewirtschafteten Flächen meines Pächters. Lägen diese Daten wie in der Begründung ausgeführt zur Höhenlage vor, so müssten diese nicht erhoben werden. Diese wurden nicht ausgelegt und diese waren nicht Grundlage des Planentwurfes.

Darin heißt es: „*Die vorhandene natürliche Geländeoberfläche ist wesentlicher Inhalt der dem B-Plan zu Grunde liegenden Kartenunterlage. Die Vermessungsunterlagen enthalten die entsprechenden Höhenangaben. Aus diesen können die maßgeblichen Geländehöhen als Höhenbezug für den Solarpark hinreichend klar bestimmt werden. Die Kartengrundlage bleibt unverändert Bestandteil des B-Planes und ist für die Vorhabenplanung maßgeblich.*" *Da diese Vermessungsunterlagen und Karten nicht existieren und nicht Gegenstand der Beschlussfassung waren noch auslegen können diese nicht Grundlage der Planung sein. Dies ist rechtswidrig.*

Daher kann dies nicht abschließend nachvollzogen werden. Es fehlen erhobene Daten.

Fehler des Planentwurfes
Die Festsetzung einer unteren Freihaltezone ist nach §§ 16, 18 BauNVO nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um eine gestalterische Regelung, die in einem Bebauungsplan nicht als Maß festgesetzt werden darf. Die Festsetzung ist zu ändern.

Die Bestimmung des unteren Bezugspunktes der Höhenfestsetzungen durch die Bezugnahme auf einen externen Plan (Vermessungsplan) ist zwar möglich, dieser muss dann aber Bestandteil des Bebauungsplans werden. Dies ist hier nicht geschehen. Der Geländehöhenplan, auf den Bezug genommen wird, liegt nicht aus. Damit kann das Maß der baulichen Nutzung nicht erkannt werden.

Die Interpolation der Zwischenwerte ist nicht hinreichend bestimmt, da nicht geregelt ist, welche Zwischenwerte zu interpolieren sind. Damit ist die gesamte Maßfestsetzung hinfällig.

Die Textliche Festsetzung zu 4. ist unzulässig. Sie kann insbesondere nicht auf § 9 Abs. 1 Nr. 40 BauGB gestützt werden. Auch nach der Begründung handelt es sich nicht um eine Festsetzung in diesem Sinne. Zudem sind kleinere Abgrabungen und Aufschüttungen keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, können also durch den Bebauungsplan weder reguliert noch verhindert werden. Deshalb sind die Festsetzungen zu den Höhenlagen zur Geländehöhe untauglich und zu überarbeiten.

Die CEF Maßnahme 2 im Stadtgebiet von Sonnewalde wurde von der SVV am 24.01.24 nicht beschlossen, ich vermute diese Ausgleichsmaßnahme kennen viele Stadtverordnete nicht einmal. Diese ist nur in der Fassung des Planentwurfes vom Febr 2024 ausgewiesen, der ausgelegt worden ist. Jedoch wurde dieser Planentwurf nicht von der SVV am

24.01.2024 beschlossen. Dem TOP 10 lag der Planentwurf mit Stand Nov 23, 23.11.2023 bei in der SVV. Hier ist weder auf der Karte des Planentwurfes noch der Begründung eine CEF Maßnahme 2 eingezeichnet noch erläutert. Die hier ausgelegten Unterlagen waren nicht Gegenstand der Beschlussfassung der SVV am 24.1.24 und widersprechen der Auslegungsbekanntmachung. Die hier ausgelegten Unterlagen waren auch nicht Gegenstand der Einwohnerversammlung am 24.1.24. Wenn Einwohner überhaupt Unterlagen finden konnten vor der Auslegung, dann die der SVV vom 24.1.24 und hier war Gegenstand der Beschlussfassung die Fassung vom 23.11.23 ohne die zweite Ausgleichsmaßnahme mitten im Stadtgebiet.

Durch weiter benötige erhebliche Ausgleichsflächen im Umfang von etwa 10 Hektar gehen aber noch mehr Ackerflächen verloren. Nicht abgewogen worden.

Zudem lassen sich Wolf, Feldlerche und Ortolan nicht einfach umziehen. Der Plan ist unschlüssig und nicht realisierbar. Es ist unzutreffend, wenn auf Seite 45 ausgeführt wird, dass diese CEF Maßnahme 2 zur Lösung der benannten naturschutzrechtlichen Bedenken beiträgt die von der unteren Naturschutzbehörde genannt worden sind und den Naturschutzverbänden. Denn die nötige Ausnahme nach BNaSchG ist nicht erteilbar, da bereits der Standort des Planvorhabens der falsche ist und das Projekt nicht zwingend realisiert werden muss und nicht an dem Standort. Daran kann auch die CEF 2 rein gar nichts ändern.

Auf Seite 45 der Begründung zum Planentwurf heißt es:

*„Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht **abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben ist damit** voraussichtlich gegeben."*

Diese Behauptung ist unzutreffend und widerspricht den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde vom August 2023. Eine Behauptung einer falschen Tatsache zur Erlangung eines Vermögensvorteils ist eine Straftat.

Mein Pächter [redacted], der auch noch weitere Flächen rund um das Plangebiet von [redacted] gepachtet hat, unterstützt die hier unterbreiteten Vorschläge und diese Stellungnahme und ist dringend auf der Suche nach weiteren landwirtschaftlichen Flächen, so dass hier eine Kollision von Interessen in Bezug auf Ackerflächen gegeben ist, wie es das Landwirtschaftsamt beschreibt. Der landwirtschaftlichen Nutzung ist hier der Vorrang zu erteilen. Änderung des Planentwurfes, Wiederholung der Einwohnerversammlung, ausführliche Befassung der SVV mit den Planunterlagen und Neubewertung des Projektes unter objektiven Gesichtspunkten

Aufgrund der diversen Fehler ist die Einwohnerversammlung zu wiederholen. Es sind darin alle Bedenken zu erläutern unter objektiver Darstellungen aller Risiken, vgl. Einwohnerbeteiligungssatzung. Zudem ist eine solche mindestens 14 Tage zuvor anzukündigen und nicht 5 Tage vorher nur um diese pro forma durchzuführen eine Stunde vor Beschlussfassung. Die Art und Weise des Planablaufes zeigt, dass die Bürgerbeteiligung hier nur eine reine Farce gewesen ist wie auch die Auslegung und dahinter nicht mehr steckt als schöne Worte.

Auch die Befassung aller Stadtverordneten mit dem für Sonnewalde so weitreichenden Projekt ist unzureichend. Diese beklagen in hohem Maße Demokratieverlust und sorgen sich um landwirtschaftliche Belange in Berlin mit Protesten und Treckern und stimmen gleichzeitig einer Beplanung Ihrer Existenz von über 116 Hektar Land zu, ohne je die Planungsunterlagen im Detail dazu studiert zu haben noch die Briefe der Aufsichtsbehörden

(TÖB) zu lesen oder objektiv abzuwägen und sich mit den Argumenten überhaupt intensiv auseinander zu setzen.

Demokratie beginnt in der SVV vor Ort und hier wäre die Gelegenheit sich gegen gewisse Maßnahmen der „Grünen" zur Wehr zu setzen und zwar sehr effektiv, wenn diese hier abgelehnt würden vor Ort mit einem kurzen NEIN. Dies noch ergänzend zum politischen Kontext, in den das Projekt eingebunden ist.

Ein Blick ins Amtsblatt und Gesetz ist nicht schwer und erleichtert die Rechtsfindung. Der Bürger muss nicht klüger sein als der Beamte entschied der BGH explizit 1990. Für jeden Stadtverordneten als auch die Stadtverwaltung Sonnewalde gilt Art. 20 Absatz 3 GG, dieser regelt sowohl für die Stadt Sonnewalde als auch die SVV:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

Die SVV ist der Gesetzgeber von Sonnewalde.

Die SVV hat die Stadtverwaltung zu kontrollieren laut Kommunalverfassung und der SVV sind diese Fehler seit März 24 bekannt. Mithin handeln diese vorsätzlich.

Amtshaftungsansprüche vor allem Kosten, die mir durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten entstehen und dadurch, dass meine Flächen durch Ihre Planungen an Wert verlieren, behalte ich mir explizit vor.

Aus den bereits in der Stellungnahme von März 2024 benannten deutschen Gesetzen ergeben sich Ihre Anforderungen Herr [redacted] und Herr [redacted] und nicht aus einem angeblich hohen Anspruch einer Bürgerin, wie Sie in Ihrer E-Mail zwecks Akteneinsicht im Mai 2024 an mich ausführen, dass Sie meinen hohen Erwartungen nicht gerecht werden könnten. Diese von Ihnen als vermeintlich hoch empfundene Anforderungen sind Ihre Amtspflichten meine Herren und zwar bereits mit Tag 1 Ihrer Amtszeit, vor allem im Beamtenstatus.

Aufgrund der vorbenannten Fehler ist eine neue Beschlussfassung vor endgültiger Beschlussfassung über das Planvorhaben erforderlich, eine erneute Auslegungsbekanntmachung ebenso, eine erneute Anhörung der TÖB und der Öffentlichkeit sowie eine erneute vollständige und korrekte Auslegung entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB unter Verweis auf Änderungen.

Und vor allem sind der SVV zuvor alle Unterlagen zur Kenntnis zu geben, damit diese überhaupt die Chance haben, das Projekt objektiv abzuwägen und sich mit allen Vorteilen und Risiken auseinander setzen können. Wenn Sie meinen, dazu würde 1 Woche vor der SVV reichen, ist dies wohl zu kurz, nachdem die TÖB Stellungnahmen Ihnen bereits seit August 2023 vorliegen.

Den SVV Mitgliedern sind sämtliche Unterlagen digital und übersichtlich gesammelt an einem Ort zur Verfügung zu stellen mit ausreichend Vorlauf, mindestens 4 Wochen angesichts deren ehrenamtlicher Tätigkeit. Es ist unverschämt, der SVV alle Unterlagen pro forma eine Woche vor Beschlussfassung zu übersenden. Dies überfordert jeden Bürger.

Die zahlreichen ganz erheblichen geäußerten Bedenken von diversen Aufsichtsbehörden böten eine gute Gelegenheit, das Projekt neu zu bewerten mit einer völlig ergebnisoffenen neuen Diskussion zum Projekt.

Ich möchte daher den Bürgermeister höflich darum bitten, das Projekt im Namen aller Bürger der Stadt als auch der Tiere im Plangebiet ergebnisoffen neu zu bewerten und sich intensiv mit allen Risiken und Widersprüchen zu befassen und objektiv zu bewerten, ob er diesem wirklich objektiv zustimmen kann. Die damit zerstörte Natur und Heimatfläche wäre unwiderbringlich verloren für Bürger und auch die Landwirte. Auf Dauer. Dies setzt voraus, dass zuerst ein Eckpunktepapier verabschiedet wird vor Ausarbeitung eines Projektes und Aufstellungsbeschluss. Ein Eckpunktepapier nach Beschlussfassung des Planentwurfes zu verabschieden und so anderen zudem noch zusätzlich die Bebauung mit PV untersagen zu wollen, ausgenommen dieses Planvorhaben, zeigt deutlich, dass es hier einzig und allein um eine Bevorzugung eines konkreten Projektes geht und Sinn und Zweck eines Eckpunktepapiers nicht verstanden werden wollen.

Bei Rückfragen können Sie mich gern schriftlich kontaktieren. Wie ich bereits telefonisch und schriftlich mehrfach mitteilte, stehe ich für ein gemeinsames Gespräch mit EnBW und mit der Stadt Sonnewalde zur Verfügung, jedoch erst nach Vorliegen einer Tagesordnung, zuvor konkret unterbreiteten Vorschlägen, die besprochen werden sollen und die mir zeigen, dass Sie sich mit meinem Vortrag inhaltlich und juristisch ernsthaft und ergebnisoffen auseinandergesetzt haben. Dies betrifft insbesondere die Problematik Wege im Gebiet, Brandschutzstreifen, zureichende verbleibende Zuwegung für die Landwirtschaft und Feuerwehr zu meinen Flächen, die Verbindung von 2/226 mit den anderen Flächen u.a. Sofern Sie weitere Lösungsvorschläge haben, können Sie mir diese gern textlich übermitteln.

Auf meine bisherige Stellungnahme von März 24, als auch auf mein Schreiben an Frau [redacted] zur Wegeproblematik am 20.03.2022 habe ich bis heute keinerlei Antwort erhalten.

Sämtliche Stellungnahmen meinerseits, unterbreiten Ihnen seit Jahren konstruktive höfliche Vorschläge, zu denen nicht einmal eine Rückantwort seitens der Stadt erfolgt. Gleichzeitig werden geltend gemachte Probleme und Gesetzesverstöße öffentlich ins Lächerliche gezogen. Sachargumenten durch Abwertungen zu begegnen ist ein netter Versuch, sich nicht mit Fachfragen auseinander zu setzen und diesen auszuweichen, schafft aber sicher weder eine Gesprächs- noch eine Vertrauensgrundlage, die wohl beidseitig nötig sein wird.

Ich schlage vor, Herrn [redacted] mit der Wegeproblematik zu betrauen aufgrund seines hohen Fachwissens im Katasterwesen sowie seinen Fachkenntnissen zur Landwirtschaft verbunden mit der Kenntnis des konkreten Gebietes. Ein konstruktives lösungsorientiertes Gespräch zur Abstimmung und Lösung aller aufgeworfenen Fragen verlangt eine zuvor ausgearbeitete fundierte Gesprächsgrundlage Ihrerseits und Vertrauen.

Dem Rechtsanwalt von EnBW habe ich vorgeschlagen ein mögliches Gespräch in Berlin Friedrichshain bei [redacted] zu führen und nicht wie von EnBW vorgeschlagen, in einem abgeschiedenen Kämmerlein im Museum in Sonnewalde mit zwei Personen von EnBW und dem Bürgermeister, wobei ich mich gleichzeitig frage, warum derartige Gespräche nicht an einem offiziellen Ort wie in der Stadtverwaltung geführt werden.

[redacted]